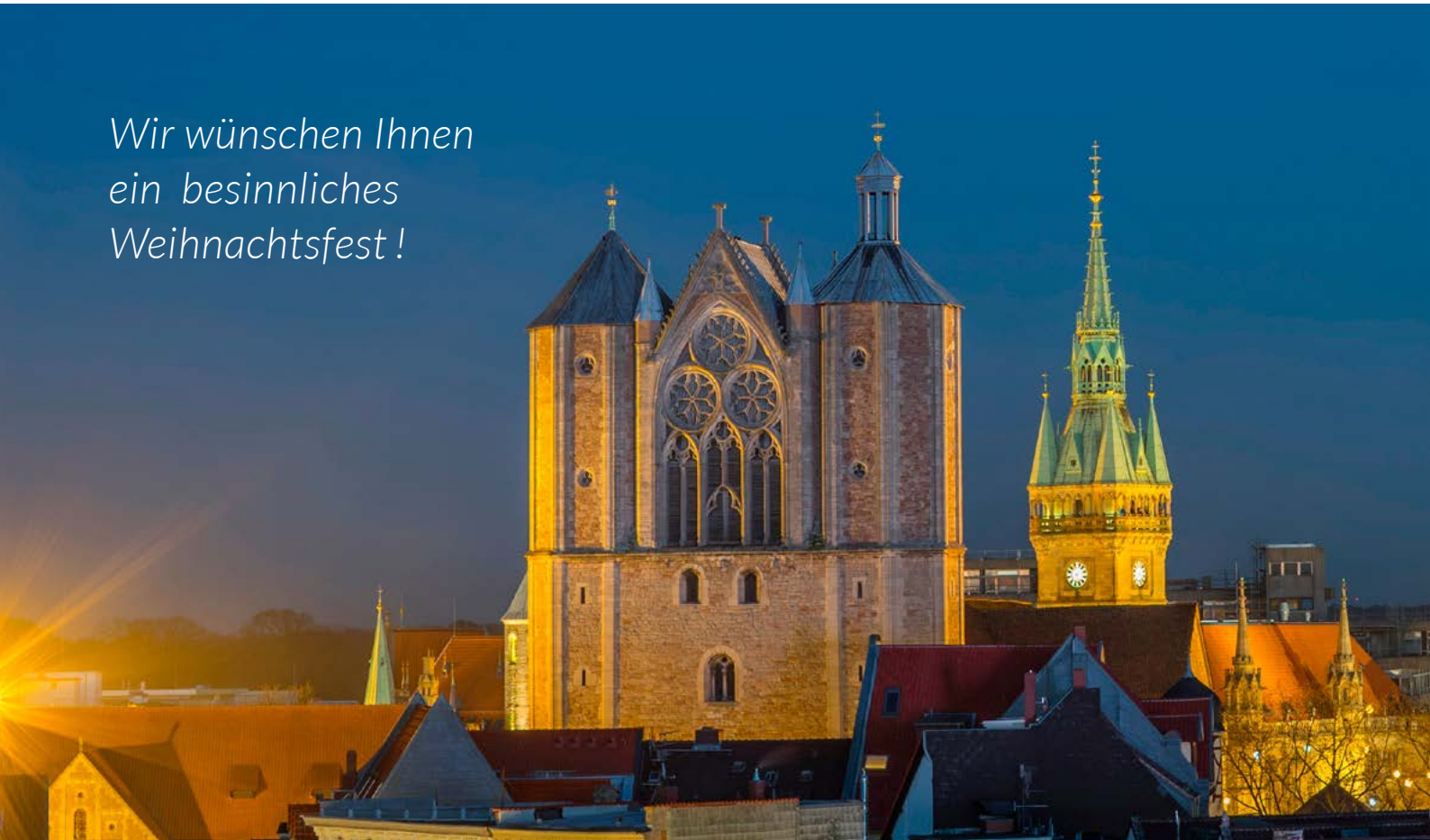




*Wir wünschen Ihnen
ein besinnliches
Weihnachtsfest!*



Kammermitteilung

4 | 2025

Stellenausschreibung der drei
niedersächsischen Rechtsanwaltskammern Seite 4

Anwalt-Suchservice wird bei der Kammer eingestellt Seite 5

Angemessene Ausbildungsvergütung ab 01.01.2026 Seite 6

**Denken Sie bitte an die Einreichung
Ihrer Fortbildungsnachweise!** **Seite 8**

Kammer-
versammlung
am 20.05.2026
um 15:00 Uhr
in der RAK



Inhalt

Grußwort

- 3 Grußwort des Präsidenten

Mitteilungen

- 4 Stellenausschreibung der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern
- 5 Anwalt-Suchservice wird bei der Kammer eingestellt
- 6 Angemessene Ausbildungsvergütung ab 01.01.2026
- 7 Prüfungstermine 2026
- 8 Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO
- 9 Beschluss des Bundesgerichtshofs: Formwirksamkeit eines elektronisch signierten Schriftsatzes
- 16 Beschlüsse der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer
- 19 Freiberufler-Statistik zum 01.01.2025
- 21 Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass verlängert
- 22 Mögliche Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken
- 26 Leitfaden zum Umgang mit generativer künstlicher Intelligenz
- 27 Neue Regelungen für Fachanwaltschaften
- 28 Der Zugang zum Recht muss ins Grundgesetz

- 29 Keine Abschaffung pflichtanwaltlicher Vertretung in Asylverfahren
- 30 Bye bye, cyber Jack Secoder
- 32 Bayerischer Anwaltsgerichtshof entscheidet im Verfahren zum Fremdbeteiligungsverbot
- 33 Finanztransaktionsuntersuchungen zu der GwG-Meldeverordnung
- 34 Fremdbesitzverbot stärken – Umgehungen verhindern
- 35 Spendenaufruf der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2025
- 36 Erster Tag der Kanzleiheld:innen

Personalien

- 37 Neuzulassungen, anderweitige Zulassungen
- 38 Löschungen
- 39 Jubiläen – Rechtsanwälte/innen

Veranstaltungen

- 40 Seminare | Fortbildungen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig
- 42 Fortbildung in Kooperation mit dem DAI
- 43 Betriebsrentenstärkung – Rettung der Altersversorgung durch Privatisierung?

➔ verlinkt mit den jeweiligen Beiträgen

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Braunschweig,
Lessingplatz 1 | 38100 Braunschweig
Telefon 0531 123 350 | Telefax 0531 123 35 66
www.rak-braunschweig.de

Redaktion (V.i.S.d.P.): Rechtsanwältin Petra Boeke,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Braunschweig
Layout: Druckreif! Annette Henko, Braunschweig
Titelfoto: Adobe Stock/panoramax

Die Kammermitteilung erscheint 4x jährlich als Online-Ausgabe.

Nachdruck – auch von einzelnen Beiträgen und Fotos –
nur nach Genehmigung des Herausgebers



Liebe Kolleginnen und Kollegen

wie Ihnen sicherlich noch erinnerlich sein dürfte, wären die Banken nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) mit Beginn des nächsten Jahres eigentlich verpflichtet, anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtig zu behandeln, was nach Ankündigung unterschiedlicher Bankenverbände dazu geführt hätte, dass ein Großteil derartiger Sammelanderkonten von den Banken schlicht gekündigt worden wäre. Bis zum Ende dieses Jahres galt noch der sog. Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums für Finanzen. Die letzten Monate waren davon geprägt, eine Verlängerung dieses Nichtbeanstandungserlasses für die Anwaltschaft zu erreichen, was erfreulicherweise gelungen ist. Das Bundesfinanzministerium hat eine erneute Verlängerung des Erlasses bis zum 31.12.2026 beschlossen.

Die Anwaltschaft sollte sich jedoch keiner Illusionen hingeben, denn das Bundesfinanzministerium war zu dieser Verlängerung lediglich bereit, weil die regionalen Rechtsanwaltskammern unter der Regie der Bundesrechtsanwaltskammer sich ihrerseits bereit erklären mussten, ein Konzept zur Prüfung der Sammelanderkonten vorzulegen. Die BRAK Hauptversammlung hat daher beschlossen, die Bundesrechtsanwaltskammer zu beauftragen, ein zentrales elektronisches System, mit dem eine automatisierte Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten erfolgen soll, erarbeiten zu lassen. Dies wird natürlich zu erheblichen Mehrbelastungen sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht bei den regionalen Rechts-

anwaltskammern führen, denn letztlich sollen die regionalen Rechtsanwaltskammern die Aufgaben, die an sich den Banken obliegen, zumindest teilweise übernehmen und die Unterbindung ungewöhnlicher Transaktionen, die geeignet sind, gegen geld- oder steuerrechtliche Regelungen zu verstoßen, zu unterbinden. Zwar ist zu begrüßen, dass derartige Überprüfungen durch die anwaltliche Selbstverwaltung erfolgen sollen. Wie so oft hat die Medaille jedoch zwei Seiten: neben dem erhöhten Kostenaufwand sehe ich die Gefahr, dass sich das Selbstverständnis der Rechtsanwaltskammern als Sachwalter der Anwaltschaft eher in Richtung einer „Aufsichtsbehörde“ entwickeln könnte. Es darf aber nicht sein, dass die Rechtsanwaltskammern sozusagen als verlängerter Arm der Finanzverwaltung verstanden werden. Hier wird es noch entsprechende klarstellende Regelungen in unserer Berufsordnung bedürfen. Es wird spannend bleiben, ob der Spagat zwischen Selbstverwaltung und „Staatsbelangen“ gelingen wird.

Ihnen liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihren Familien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünsche ich eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr 2026.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr Dr. Peter Beer
Präsident



Die Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg suchen zum 01.04.2026 oder früher eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt

für die Erstellung der juristischen Aufsichtsarbeiten und Aktenvorträge
aus dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich für die zweite juristische Staatsprüfung

Celle, November 2025 | Hauptgeschäftsführerin Nadine Passenheim

Ihre Aufgaben

- Erstellung der schriftlichen anwaltlichen Klausuren einschl. des Lösungsvorschlages für das 2. Juristische Staatsexamen
- Überarbeitung / Anpassung von schriftlichen anwaltlichen Klausuren einschl. des Lösungsvorschlages für das 2. Juristische Staatsexamen aus dem sog. Ringtausch
- Erstellung von Aktenvorträgen für das 2. Juristische Staatsexamen einschl. des Lösungsvorschlages

Wir erwarten

- 1. und 2. juristisches Staatsexamen
- Interesse an der Klausurerstellung und Mitwirkung im Rahmen der 2. Juristischen Staatsprüfung als Teil des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes
- einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander
- eine gut organisierte und strukturierte Arbeitsweise
- sehr gute Anwenderkenntnisse im MS Office-Paket
- Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, Belastbarkeit

Wir bieten

- Teilzeittätigkeit im Umfang von mind. 15 Stunden/Woche
- abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- flexible Arbeitszeiten, teilweise im Rahmen von mobilem Arbeiten möglich

Hinweis

Diese Tätigkeit schließt eine Tätigkeit als AG-Leiterin oder –Leiter aus.

Kontakt

Bewerbungen werden bis zum 06.01.2026 erbeten. Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt. Bitte richten Sie diese mit den üblichen Unterlagen an die

Rechtsanwaltskammer Celle
HGF Nadine Passenheim
Bahnhofstraße 5
29221 Celle

E-Mail: info@rakcelle.de
Tel. 05141 – 92 82 0



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Anwalt-Suchservice wird zum 31.12.2025 bei der Kammer eingestellt

Liebe Mitglieder,

wir informieren Sie darüber, dass der Anwalt-Suchservice bei der Rechtsanwaltskammer zum 31.12.2025 seitens der Firma DATEV eingestellt wird.

Wir erhalten täglich eine Vielzahl an Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für bestimmte Rechtsgebiete suchen.

Ab dem 01.01.2026 können wir in unserem System nicht mehr nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit bestimmten Schwerpunkten und Fachanwaltsbezeichnungen selektieren. Wir bitten deshalb, diese Info an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.

Bitte verweisen Sie zukünftig auf das Bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis. Hier der Link: [Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis](#). Dort kann unter anderem nach bestimmten Fachanwaltsbezeichnungen in allen Kammerbezirken suchen.

Ihre
Rechtsanwaltskammer Braunschweig



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Angemessene Ausbildungsvergütung Gültig ab 01.01.2026

05.12.2025 | Anika Bäse, Sachbearbeiterin der Rechtsanwaltskammer

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig hat sich erneut mit der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung befasst und die seit 2016 geltenden Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung mit Geltung ab 01.01.2026 unter Berücksichtigung der seit 2020 geltenden Mindestvergütung gem. § 17 BBiG n. F. angepasst. Folgende Empfehlung wurde beschlossen:

2026

| | | |
|--------------------|--------------|-----------------------|
| 1. Ausbildungsjahr | 920,00 EUR | mindestens 724,00 EUR |
| 2. Ausbildungsjahr | 1.086,00 EUR | mindestens 854,00 EUR |
| 3. Ausbildungsjahr | 1.242,00 EUR | mindestens 977,00 EUR |

Für das Jahr 2027 wird der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (ca. November 2026) neu abstimmen.

Ausbildungsverträge, die die Mindestvergütung unterschreiten, werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Die Eintragung ist wiederum zwingende Voraussetzung für die spätere Zulassung der Auszubildenden zur Zwischen- und Abschlussprüfung.



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Prüfungstermine 2026

05.12.2025 | Anika Bäse, Sachbearbeiterin der Rechtsanwaltskammer

Abschlussprüfung Sommer 2026

Die schriftlichen Prüfungen für die Abschlussprüfung Sommer 2026 finden statt am:

Dienstag, 05.05.2026

09:00 – 10:00 Uhr

Wirtschafts- und Sozialkunde

10:20 – 11:50 Uhr

Vergütung und Kosten

Dienstag, 12.05.2026

09:00 – 11:30 Uhr

Rechtsanwendung

12:00 – 13:00 Uhr

Geschäfts- und Leistungsprozesse

Zwischenprüfung 2026

Die Zwischenprüfung findet am Donnerstag, 05.11.2026 statt.

Abschlussprüfung Winter 2026

Die schriftlichen Prüfungen für die Abschlussprüfung Winter 2026 finden statt am:

Donnerstag, 05.11.2026 und am Mittwoch, 11.11.2026

Hinweis

Wird die / der Auszubildende im laufenden Kalenderjahr über 6 Monate hinaus beschäftigt, so steht ihr / ihm der gesamte Jahresurlaub zu.



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO

10.12.2025 | Petra Boeke, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer

Liebe Mitglieder,

bitte denken Sie daran, die Fortbildungsnachweis für Ihre Fachanwaltstitel bis zum 31.12.2025 bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Wir bitten darum, uns die Nachweise wenn möglich digital per beA oder E-Mail zu übersenden.

Sollten Sie die Fortbildung in diesem Jahr noch nicht oder nicht vollständig absolviert haben, haben Sie die Möglichkeit, diese bis zum 31.03.2026 nachzuholen. Die Nachweise sind dann bis spätestens zum 30.04.2026 in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer einzureichen



BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

Formwirksamkeit der Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach einer prozessbevollmächtigten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft

Beschluss vom 16. September 2025 – VIII ZB 25/25

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 2025 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bünger, die Richterin Dr. Liebert, den Richter Dr. Schmidt sowie die Richterinnen Dr. Matussek und Dr. Böhm beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main – 11. Zivilkammer – vom 20. März 2025 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf bis zu 16.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Räumung und Herausgabe einer Mietwohnung nebst Stellplatz.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin durch eine von ihr zur Prozessbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalts-gesellschaft, eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Innerhalb der Berufungsbegründungsfrist ging bei dem Berufungsgericht eine über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) der prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts-gesellschaft (im Folgenden: Gesellschaftspostfach) übermittelte Berufungsbegründung ein. Diese schloss mit dem Namenszug eines Rechtsanwalts, der vertretungsberechtigter Partner der prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts-gesellschaft ist.

In dem Prüfvermerk betreffend die Nachricht, mit der die Berufungsbegründung übermittelt wurde, wird bestätigt, dass die Nachricht auf einem sicheren Übermittlungsweg aus einem besonderen elektronischen Postfach übermittelt wurde. Als Absender ist die Rechtsanwalts-gesellschaft benannt. Zudem wurde ein vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (im Folgenden auch: VHN) erstellt. Aus allgemeinen technischen Gründen ist weder aus dem Prüfvermerk noch aus dem VHN ersichtlich, welche natürliche Person die Übermittlung mittels des Gesellschaftspostfachs vorgenommen hat.

Nach einem Hinweis des Berufungsgerichts auf Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung im Hinblick darauf, dass zwischen dem Absender der Nachricht (Rechtsanwalts-gesellschaft) und der signierenden Person (Rechtsanwalt) keine Identität bestehe, hat die Klägerin mit von dem Berufungsgericht in Bezug genommenem Schriftsatz vom 17. März 2025 vorgetragen, der – für die prozessbevollmächtigte Rechtsanwalts-gesellschaft vertretungsberechtigte – Rechtsanwalt, der die Berufungsbegründung (einfach) signiert habe, habe deren Versand über seine Zugangsberechtigung aus dem Gesellschaftspostfach veranlasst, was sich aus dem beigefügten Nachrichtenjournal ergebe.

Das Landgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es – soweit für das Rechtsbeschwerdeverfahren von Interesse – im Wesentlichen ausgeführt: ▶



BUNDESGERICHTSHOF

Die Berufung sei unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet worden sei. Denn sie sei nicht in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur oder mit einfacher Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden. Letzteres scheitere daran, dass laut Prüfvermerk der Absender der Berufungsbegründungsschrift nicht der in dem Schriftsatz genannte Rechtsanwalt, sondern die Rechtsanwalts-gesellschaft sei. Die Identität zwischen der einfach signierenden Person und dem Absender der Nachricht sei jedoch erforderlich. Die einfache Signatur solle – wie die eigene Unterschrift oder die qualifizierte elektronische Signatur – die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Verfahrenshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen. Es müsse deshalb sichergestellt sein, dass die von dem Übermittlungsweg ausgewiesene Person mit der Person identisch sei, welche mit der wiedergegebenen Unterschrift die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernehme. Der sichere Übermittlungsweg gewährleiste die Identität des Absenders nur dann, wenn die verantwortende Person, also der Rechtsanwalt als Inhaber des beA, den Versand selbst vornehme. Da vorliegend die Kanzlei als Absender genannt sei und ein konkreter Rechtsanwalt als Absender nicht ermittelt werden könne, fehle es an dieser Voraussetzung.

Dagegen wendet sich die Rechtsbeschwerde der Klägerin.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Die nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO statthafte und auch den Form- und Fristenforderungen genügende Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO). Die angefochtene Entscheidung verletzt wie die Rechtsbeschwerde zu Recht geltend macht in entscheidungserheblicher Weise das

Verfahrensgrundrecht der Klägerin auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip). Danach darf einer Partei der Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (st. Rspr.; vgl. BVerfGE 74, 228, 234; BVerfG, NZA 2016, 122 Rn. 10; BGH, Beschlüsse vom 16. Januar 2024 VI ZB 45/23, NJW-RR 2024, 474 Rn. 6; vom 7. März 2023 VI ZB 74/22, NJW 2023, 2280 Rn. 6; vom 13. Dezember 2022 VIII ZB 43/22, WuM 2023, 224 Rn. 9; vom 12. Juli 2016 VIII ZB 55/15, WuM 2016, 632 Rn. 1; jeweils mwN). Nach dieser Maßgabe hat das Berufungsgericht der Klägerin den Zugang zu der Berufungsinstanz unzulässig verwehrt, indem es ihre Berufung mit der Begründung verworfen hat, es fehle an einer ordnungsgemäßen Berufungsbegründung, weil diese nicht von dem Rechtsanwalt über das besondere elektronische Anwaltspostfach versandt worden sei, der sie einfach signiert habe.

Darüber hinaus hat das Berufungsgericht wie die Rechtsbeschwerde ebenfalls zutreffend geltend macht – den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) dadurch verletzt, dass es deren Vortrag zur Einhaltung der vom Gesetzgeber für eine wirksame Übermittlung mittels eines Gesellschaftspostfachs aufgestellten Voraussetzungen und zu der Einreichung der Berufungsbegründung über das Gesellschaftspostfach der prozessbevollmächtigten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft (im Folgenden auch: Berufsausübungsgesellschaft) durch den Rechtsanwalt, der die Berufungsbegründung signiert hat, nicht beachtet und erwogen hat.

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann die Berufung nicht als unzulässig verworfen werden. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist die Berufungsbegründung der Klägerin in einer den Anforderungen des § 130a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 ZPO entsprechenden Weise wirksam als elektronisches Dokument bei dem zuständigen Gericht eingegangen.

Nach § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO muss ein elektronisches Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ►



BUNDESGERICHTSHOF

sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein sicherer Übermittlungsweg ist nach § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO unter anderem die Übermittlung zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach §§ 31a und 31b BRAO und der elektronischen Poststelle des Gerichts.

Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen einer wirksamen Einreichung der Berufungsbegründung der Klägerin nach diesen Vorgaben verneint. Die Berufungsbegründung der Klägerin war im Sinne des § 130a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 ZPO von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg – dem Gesellschaftspostfach der prozessbevollmächtigten Berufsausübungsgesellschaft (§ 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 31b BRAO) – eingereicht worden.

a) Eine einfache Signatur der Berufungsbegründung von einem für die prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft vertretungsberechtigten und postulationsfähigen Rechtsanwalt lag vor. Hierfür genügt es, wenn am Ende des Schriftsatzes der Name des Verfassers maschinenschriftlich wiedergegeben ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 8. Juli 2025 VIII ZB 12/25, juris Rn. 15; vom 9. April 2025 XII ZB 599/23, NJW 2025, 2257 Rn. 6; vom 30. November 2023 III ZB 4/23, NJW-RR 2024, 331 Rn. 10; vom 7. September 2022 XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 10). Dies war hier der Fall.

b) Die Berufungsbegründung wurde auch wirksam über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht.

aa) Im Zuge der Einführung eines Gesellschaftspostfachs für Berufsausübungsgesellschaften durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat der Gesetzgeber durch den in § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO eingefügten Verweis auf die Regelung über das Gesellschaftspostfach (§ 31b BRAO) die Übermittlung über ein solches als sicheren Übermittlungsweg qualifiziert, über den eine formwahrende Einreichung von nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten grundsätzlich möglich ist. Dies entspricht dem aus-

drücklichen Willen des Gesetzgebers, der die Versendung eines Schriftsatzes über ein Gesellschaftspostfach im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens – anders als noch in dem ursprünglichen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes (vgl. BT-Drucks. 19/27670, S. 157) – als sicheren Übermittlungsweg qualifiziert hat, um zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften zu ermöglichen, auf diesem Weg elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen, ohne eine qualifizierte elektronische Signatur zu nutzen (vgl. BT-Drucks. 19/30516, S. 50 f., 70). Hierdurch sollte der Regelung in § 59I Abs. 1 Satz 1 BRAO, wonach Berufsausübungsgesellschaften als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte bestellt werden können, auch für den Bereich des Empfangs und der Übermittlung von elektronischen Dokumenten Rechnung getragen werden (vgl. BT-Drucks. 19/27670, S. 342).

bb) Während bei einem persönlichen besonderen Anwaltspostfach eine wirksame Übermittlung nicht-qualifiziert elektronisch signierter Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg nur durch den Postfachinhaber selbst ausgeführt werden kann und dieser nach § 23 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung RAVPV) das Recht hierzu nicht auf andere Personen übertragen kann, erfolgt bei einem Gesellschaftspostfach notwendigerweise die Versendung durch eine natürliche Person, die mithin nicht Postfachinhaberin ist. Diese Person muss, um eine wirksame Übermittlung eines einfach signierten elektronischen Dokuments über ein Gesellschaftspostfach vornehmen zu können, für die Gesellschaft vertretungsberechtigt und selbst postulationsfähig sein. Denn die Berufsausübungsgesellschaft kann nur durch ihrerseits postulationsfähige vertretungsberechtigte Personen vertreten werden (vgl. § 59I Abs. 2 BRAO). Die Berufsausübungsgesellschaft darf deshalb nach § 23 Abs. 3 Satz 7 RAVPV das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente für sie auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nur solchen vertretungsberechtigten Rechtsanwälten einräumen, die ihren Beruf in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben (sogenannte VHN-Berechtigte).

Um dem Empfänger einer über ein Gesellschaftspostfach versandten Nachricht die Überprüfung der Ver- ▶



BUNDESGERICHTSHOF

tretungsbefugnis und der Postulationsfähigkeit der die Nachricht versendenden natürlichen Person zu ermöglichen, hat die Bundesrechtsanwaltskammer nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 RAVPV zu gewährleisten, dass bei der Übermittlung eines Dokuments mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur über ein Gesellschaftspostfach für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht durch einen Rechtsanwalt versandt wurde, der zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist. Dies erfolgt dadurch, dass das System prüft, ob im Zeitpunkt des Nachrichtenversands eine Person an dem Postfach angemeldet ist, die über die VHN-Berechtigung der Berufsausübungsgesellschaft verfügt. Nur in diesem Fall erhält die Nachricht einen vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) und wird in dem zugehörigen Prüfvermerk aufgeführt, dass die Nachricht auf einem sicheren Übermittlungsweg aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach eingereicht wurde (vgl. BT-Drucks. 20/1672, S. 26; Information der BRAK zur Einführung des Gesellschaftspostfach, abrufbar unter <https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/allgemeine-fragen/informationen-zur-einfuehrung-des-gesellschaftspostfachs>, Suchnummer 6056; jurisPK-ERV/Müller, Stand: 23. Juni 2025, § 130a ZPO Rn. 197 ff., 231 ff., 274).

cc) Die vorgenannten Voraussetzungen für eine wirksame Einreichung auf dem sicheren Übermittlungsweg des Gesellschaftspostfachs liegen hier hinsichtlich der Berufungsbegründung vor. Diese wurde über das Gesellschaftspostfach der von der Klägerin als Prozessbevollmächtigte bestellten Berufsausübungsgesellschaft eingereicht. Ein vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis und damit der Nachweis der Einreichung durch eine hierzu nach § 23 Abs. 3 Satz 7 RAVPV berechnete Person, liegt vor.

dd) Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht eine wirksame Einreichung der Berufungsbegründung schrift deshalb verneint, weil diese durch den einfach signierenden Rechtsanwalt versandt werden müsse, aus dem Prüfvermerk sowie dem vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis jedoch kein konkreter Rechtsanwalt als Absender ermittelt werden könne.

(1) Der Umstand, dass das Dokument von einem Rechtsanwalt einfach signiert wurde, der sichere Über-

mittlungsweg ihn jedoch nicht als Absender ausweist, hindert als solcher eine wirksame Übermittlung bei der Versendung über ein Gesellschaftspostfach nicht. Denn dies ist systemimmanent dadurch bedingt, dass Postfachinhaberin des nicht personengebundenen Gesellschaftspostfachs die prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft ist, die dementsprechend auch als Absenderin der Nachricht ausgewiesen wird. Diese muss sich jedoch notwendigerweise sowohl bei der Signatur als auch bei der Durchführung des Versands durch eine – nicht als Absender der Nachricht erscheinende – natürliche Person vertreten lassen. Würde – was das Berufungsgericht zumindest andeutet – dennoch gefordert, dass der signierende Rechtsanwalt als Absender der Nachricht ausgewiesen wird, wäre eine Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes über ein Gesellschaftspostfach stets unzulässig. Dies widerspräche dem Willen des Gesetzgebers, der diese Möglichkeit ausdrücklich eröffnen wollte.

(2) Vieles spricht, anders als das Berufungsgericht offenbar gemeint hat, dafür, dass im Fall der Bevollmächtigung einer Berufsausübungsgesellschaft und der Nutzung von deren Gesellschaftspostfach eine Identität zwischen dem Rechtsanwalt, der den Schriftsatz für die prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft einfach signiert, und dem die Versendung vornehmenden Rechtsanwalt nicht erforderlich ist.

Die Frage, ob im Fall der Prozessbevollmächtigung einer Berufsausübungsgesellschaft und der Nutzung von deren Gesellschaftspostfach für die Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments derselbe Rechtsanwalt, der in Vertretung der Gesellschaft das Dokument einfach signiert hat, auch die Versendung unter Anmeldung an dem Gesellschaftspostfach und Nutzung seiner VHN-Berechtigung vornehmen muss, wird unterschiedlich beurteilt und ist bislang höchstrichterlich nicht geklärt (verneinend: FG Köln, DStRE 2025, 304 Rn. 20 [zu § 52a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO]; jurisPK-ERV/Müller, Stand: 23. Juni 2025, § 130a ZPO Rn. 208.2, 217.1, 223 f., 279 f.; Müller, E-Justice Handbuch, 8. Aufl., S. 138 f., 194 f.; bejahend: Jungbauer/Jungbauer, Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV, 4. Aufl., § 2 Rn. 36; offen und im Hinblick darauf die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur empfeh- ▶



BUNDESGERICHTSHOF

lend: BRAK und DAV, beA-Newsletter 8/2022 vom 29. September 2022, abrufbar unter www.brak.de).

(a) Nach einhelliger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es bei der Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments über ein persönliches elektronisches Anwaltspostfach Wirksamkeitsvoraussetzung, dass der das Dokument einfach signierende verantwortliche Prozessbevollmächtigte die Übermittlung über sein beA selbst vornimmt (vgl. BGH, Beschlüsse vom 8. Juli 2025 VIII ZB 12/25, juris Rn. 18; vom 3. Juli 2024 XII ZB 538/23, NJW 2024, 2996 Rn. 9; vom 7. Mai 2024 VI ZB 22/23, NJW-RR 2024, 1058 Rn. 5 f.; vom 7. September 2022 XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 15; vom 30. März 2022 XII ZB 311/21, NJW 2022, 2415 Rn. 11; vom 4. Oktober 2023 3 StR 292/23, juris Rn. 2 [zu § 32a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO]; BAG, NJW 2020, 2351 Rn. 13 ff.; BFH, DStR 2025, 100 Rn. 23 f. [zu § 52a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO]; BVerwG, NVwZ 2022, 649 Rn. 4 ff. [zu § 55a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO]; BSG, NJW 2022, 1334 Rn. 7 [zu § 65a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG]).

(b) Diese Rechtsprechung kann jedoch – was das Berufungsgericht verkannt hat – nicht ohne Weiteres auf die Übermittlung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments mittels des Gesellschaftspostfachs einer prozessbevollmächtigten Berufsausübungsgesellschaft übertragen werden. Zum einen handelt es sich bei dem Gesellschaftspostfach wie bei einem besonderen Behördenpostfach (§ 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ZPO) und anders als bei dem einem Anwalt persönlich zugeordneten elektronischen Anwaltspostfach – um ein nicht personengebundenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach. Zum anderen müssen bei der Prozessbevollmächtigung einer Berufsausübungsgesellschaft sowohl die Signatur als auch der Versand notwendigerweise durch vertretungsberechtigte Rechtsanwälte ausgeführt werden (siehe oben II 2 b bb). Auf Grund dieser Unterschiede entsprechen die Anforderungen zur Sicherstellung der Authentizität und Integrität des auf dem sicheren Übermittlungsweg eines Gesellschaftspostfachs eingereichten Dokuments nicht denjenigen für die Einreichung über ein persönliches elektronisches Anwaltspostfach eines prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts.

Eine als Prozessbevollmächtigte beauftragte Berufsausübungsgesellschaft hat zwar gemäß § 59I Abs. 1 Satz 2 BRAO die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts und trägt damit letztlich die Verantwortung für die Erfüllung der anwaltlichen Pflichten, sie muss sich hierbei aber notwendigerweise durch natürliche Personen vertreten lassen, die ihrerseits postulationsfähig sein müssen (§ 59I Abs. 2 BRAO). Diese Rechtslage wird im Rahmen der Bestimmungen über die Berechtigungen zur Nutzung des besonderen Anwaltspostfachs für die Einreichung nicht-qualifiziert elektronisch signierter Dokumente nachvollzogen. Die Berufsausübungsgesellschaft als Postfachinhaberin darf – und muss zur Ermöglichung einer Einreichung, die nur eine natürliche Person vornehmen kann, dieses Recht auf natürliche Personen übertragen. Die Übertragung darf hierbei nur auf vertretungsberechtigte Rechtsanwälte, die ihren Beruf in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben, erfolgen (§ 23 Abs. 3 Satz 7 RAVPV). Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass der Empfänger diese Vorgaben überprüfen kann (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 RAVPV).

(c) Vor diesem Hintergrund ist der sichere Übermittlungsweg mittels eines nicht personengebundenen Gesellschaftspostfachs, bei dem durch die vorstehend genannten Regelungen der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung die Authentizität mit Blick auf die Herkunft eines übermittelten Dokuments von der prozessbevollmächtigten Gesellschaft gewährleistet werden soll, mit dem ebenfalls nicht personengebundenen Übermittlungsweg mittels eines besonderen Behördenpostfachs und den dort zur Gewährleistung der Authentizität in § 8 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) getroffenen Regelungen vergleichbar. Hiernach stellt die Behörde als Postfachinhaberin den Zugang bestimmten Zugangsberechtigten zur Verfügung, die über ein Zertifikat und Passwort eine Versendung aus dem Behördenpostfach vornehmen können. Die Versendung durch einen Zugangsberechtigten wird durch den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis bestätigt (vgl. BGH, Beschluss vom 6. April 2023 I ZB 84/22, NJW-RR 2023, 906 Rn. 18 f., 28 ff.).

Für eine wirksame Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments über den gemäß ►



BUNDESGERICHTSHOF

§ 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ZPO sicheren Übermittlungsweg eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs bedarf es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung einer Personenidentität zwischen sender und einfach signierender Person nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 6. April 2023 I ZB 84/22, NJW-RR 2023, 906 Rn. 28 ff.; BAG, NZA 2024, 1735 Rn. 19 ff. [zu § 46c Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ArbGG]; BVerwG, Beschluss vom 18. Mai 2020 1 B 23/20, 1 PKH 14/20, juris Rn. 5 [zu § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 VwGO]; jurisPK-ERV/Müller, Stand: 23. Juni 2025, § 130a ZPO Rn. 223 ff.; Müller, RD 2022, 92, 95). Vielmehr genügt der über den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) bestätigte Umstand, dass bei der Übersendung ein nach § 8 Abs. 1 bis 4 ERVV mit Zertifikat und Zertifikats-Passwort ausgestatteter Zugangsberechtigter Beschäftigter des Postfachinhabers mit den vom Postfachinhaber zur Verfügung gestellten Zugangsdaten bei dem Verzeichnisdienst angemeldet war (vgl. BGH, Beschluss vom 6. April 2023 I ZB 84/22, aaO Rn. 19, 28 ff.; BAG, aaO Rn. 19). Denn durch die Einreichung über einen sicheren Übermittlungsweg ist die Authentizität des Dokuments mit Blick auf dessen Herkunft von der befugten Behörde gewährleistet und damit der Gefahr begegnet, dass nicht zu der Behörde gehörende Personen ein fingiertes Dokument einreichen (vgl. BGH, Beschluss vom 6. April 2023 I ZB 84/22, aaO Rn. 28; BAG, aaO Rn. 20).

(d) Vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit der nicht personengebundenen Übermittlungswege mittels eines Gesellschaftspostfachs und eines Behördenpostfachs liegt es nahe, entsprechend der vorgenannten Rechtsprechung auch im Fall der Übermittlung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments für eine prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft über ein Gesellschaftspostfach grundsätzlich – und anders als im Fall einer Einreichung durch einen prozessbevollmächtigten einfach signierenden Rechtsanwalt über dessen persönliches Anwaltspostfach – eine Identität zwischen dem einfach signierenden Rechtsanwalt und dem den Sendevorgang über das Gesellschaftspostfach veranlassenden VHN-berechtigten Rechtsanwalt nicht als erforderlich anzusehen.

(3) Diese Frage bedarf hier indes keiner abschließenden Entscheidung. Denn die Berufungsbegründung wurde – was das Berufungsgericht verkannt hat – nach-

weislich von demjenigen für die prozessbevollmächtigte Gesellschaft vertretungsberechtigten Rechtsanwalt über das Gesellschaftspostfach versandt, der diesen Schriftsatz auch einfach signiert hat.

Zwar ergibt sich dies nicht bereits aus dem Prüfprotokoll und dem vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN). Diesen Dokumenten ist jeweils nur zu entnehmen, dass die Übermittlung durch einen VHN-Berechtigten erfolgt ist, während die Identität der die Nachricht versendenden Person jedenfalls derzeit und so auch hier – aus technischen Gründen hieraus nicht ersichtlich ist (vgl. BRAK und DAV, beA-Newsletter 8/2022 vom 29. September 2022, abrufbar unter www.brak.de). Welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat, lässt sich indes über das der betreffenden Nachricht zuzuordnende Nachrichtenjournal nachvollziehen, das erkennen lässt, welcher Nutzer zum Zeitpunkt des Versands an dem Gesellschaftspostfach angemeldet war und unter welchem Benutzernamen der Versand erfolgte (vgl. BRAK und DAV, beA-Newsletter 8/2022 vom 29. September 2022; aaO). Dies ist was das Berufungsgericht außer Betracht gelassen hat zum Nachweis der Personenidentität ausreichend.

Die Unwirksamkeit der Einreichung des elektronischen Schriftsatzes kann dagegen nicht damit begründet werden, dass das Gericht die Identität des Versenders nicht über das ihm selbst unmittelbar zugängliche Prüfprotokoll und den zugehörigen vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis feststellen kann. Auch wenn der Gesetzgeber ausweislich der Begründung des Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146), mit dem die letztlich in Kraft getretenen Fassungen der Regelungen zum Gesellschaftspostfach eingeführt wurden, davon ausging, dass die Identität des versendenden VHN-Berechtigten zumindest über die Visitenkarte unter der Nutzer-ID angegeben werden sollte (BTDrucks. 20/1672, S. 26), ist diese Angabe für die Wirksamkeit der Übermittlung nicht maßgeblich, sondern dient allein der erleichterten Feststellbarkeit des für die Wirksamkeit der Ermittlung erforderlichen Umstands, dass die Berufsausübungsgesellschaft durch einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt vertreten wurde (vgl. BTDrucks. 20/1672, aaO). ▶



BUNDESGERICHTSHOF

Es würde den Zugang einer prozessbevollmächtigten Berufsausübungsgesellschaft hier zu der Berufungsinstanz in aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise unzumutbar einschränken, wenn ihr die fehlende Angabe der Identität des versendenden Rechtsanwalts in dem Prüfprotokoll und dem vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis entgegengehalten werden dürfte und ihr der anderweitige Nachweis durch das Nachrichtenjournal versagt würde, obwohl die fehlende Erkennbarkeit der Identität der versendenden Person auf technischen Problemen beruht, die nicht im Einflussbereich der das Gesellschaftspostfach zulässigerweise als sicheren Übermittlungsweg nutzenden prozessbevollmächtigten Berufsausübungsgesellschaft liegen (vgl. Jungbauer/Jungbauer, Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV, 4. Aufl., § 2 Rn. 36).

Dementsprechend ist was das Berufungsgericht nicht hinreichend in den Blick genommen hat durch das von der Klägerin vorgelegte Nachrichtenjournal nachgewiesen, dass hier derselbe Rechtsanwalt die Berufungsbegründung sowohl signiert als auch über das Gesellschaftspostfach an das Gericht gesandt hat.

3. Nach alledem kann die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben.

Sie ist aufzuheben und die Sache ist an das Berufungsgericht zur erneuten Entscheidung über die Berufung zurückzuverweisen (§ 577 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

Dr. Bünger
Dr. Liebert
Dr. Schmidt
Dr. Matussek
Richterin Dr. Böhm ist wegen Erkrankung an der Unterschrift gehindert.

Vorinstanzen
AG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 10.10.2024
33057 C 66/23
LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 20.03.2025
2-11 S 166/24 ■

**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

Beschlüsse der Satzungsversammlung

4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 26. Mai 2025

Die Beschlüsse wurden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten am 01.12.2025 in Kraft.

Berufsordnung

I. Die Überschrift des zweiten Abschnitts der BORA wird wie folgt geändert:

Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt

II. 1. § 6 BORA Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht unsachlich oder unlauter und insbesondere nicht irreführend werben. In diesen Grenzen ist auch die Werbung um ein einzelnes Mandat zulässig.
- (2) Werbung mit Mandaten oder mit Mandantinnen und Mandanten ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig, auch wenn die Mandatsbeziehung nicht mehr der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

2. Abs. (3) bleibt unverändert.

III. § 8 BORA wird wie folgt neu gefasst:

1. Der bisherige § 8 wird § 8 Abs. 1.
2. An § 8 Abs. 1 werden folgende Absätze angefügt:
 - (2) Im Außenauftritt muss bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe die jeweilige Berufsbezeichnung angegeben werden.
 - (3) Ausgeschiedene Berufsträgerinnen und Berufsträger können im Außenauftritt nur weiter aufgeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

IV. § 10 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Informationspflichten

- (1) [Allgemeine Informationen] Vor Abschluss des Mandatsvertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen müssen den Mandantinnen und Mandanten die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung gestellt werden. Berufsausübungsgesellschaften haben zusätzlich die Namen etwaiger persönlich haftender Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Verfügung zu stellen. Dafür genügt ein Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) oder andere öffentlich zugängliche Register, wenn sich die Namen daraus ergeben.
- (2) [Informationen auf Anfrage] Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere zur Prüfung von möglichen Interessenkollisionen und Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung (§ 43a Abs. 4, § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung), hat eine Berufsausübungsgesellschaft auf Anfrage die in der Sozietät tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch einen Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) ersetzt werden, wenn sich die Namen daraus ergeben. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend hinsichtlich der anwaltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einzelanwältin oder eines Einzelanwalts. Zur Feststellung von Haftungsverhältnissen sind auf Anfrage Auskünfte gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 zu erteilen, wenn sich die Haftungsverhältnisse seit Beginn des Mandats geändert haben. ▶



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

V. Redaktionelle Änderungen der BORA:

1. In § 3 Absätze 2, 3 und 4, § 5a Satz 1 und Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 31 Absatz 3 sowie § 32 Absätze 5 und 7 der Berufsordnung wird die Abkürzung „BRAO“ jeweils durch das Vollzitat „Bundesrechtsanwaltsordnung“ ersetzt.
In § 34 Absätze 1 und 2 BORA wird die Abkürzung „EuRAG“ jeweils durch das Vollzitat „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ ersetzt.
2. In § 5a Satz 1 Nrn. 2 und 3 und in § 31 Absatz 2 BORA wird darüber hinaus die Zitierung/Bezeichnung „BORA“ gestrichen.

Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung

I. § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

II. § 5 Abs. 1 lit. c) FAO wird wie folgt neu gefasst:

- c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus mindestens vier der in § 10 Nr. 1 a) bis e) und 2 a) bis c) bestimmten Gebiete und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren.

III. § 5 Abs. 1 lit. e) Satz 2 FAO wird geändert und ein neuer Satz 3 ergänzt.

- e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen im gewillkürten Scheidungsverbund geltend gemachte Folgesachen jeweils gesondert. Von den 120 Fällen dürfen höchstens 5 Fälle als Mediatorin oder Mediator und höchstens 5 Fälle als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand bearbeitet worden sein.

IV. § 5 Abs. 1 lit. f) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

- f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage (davon mindestens 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht).

V. § 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Die Fälle müssen sich auf mindestens vier Bereiche des § 14 f Nrn. 1–5 beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils fünf Fälle.

VI. § 5 Abs. 1 lit. s) FAO wird wie folgt neu gefasst:

- s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren, insbesondere Ombudsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14I Nr. 1 bis 10 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

VII. § 11 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
 - b) Recht der sozialen Entschädigung,
 - c) Überblick über Familienlasten- und -leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen,
 - d) Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,
 - e) Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht),
 - f) Ausbildungsförderungsrecht. ▶



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

VIII. § 14f Nr. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

3. Vorweggenommene Erbfolge, Gestaltung von Verträgen, letztwilligen Verfügungen und Vorsorgeverfügungen,

IX. § 14I FAO wird wie folgt neu gefasst:

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere
 - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
 - b) Bankvertragsrecht,
 - c) das Konto und dessen Sonderformen,
 - d) Bankentgelte,
2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Kreditversicherungen,
3. Zahlungsdienste, insbesondere
 - a) Überweisungs- und Lastschriftgeschäft,
 - b) Girocard und digitale Lösungen für Bankdienstleistungen,
 - c) Kreditkartengeschäft,
4. sonstige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 Kreditwesengesetz – z. B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft und Konsortialgeschäft,
5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierdienstleistungen, Investmentgeschäft, alternative und innovative Anlageformen, insbesondere Kryptowerte, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,
6. Factoring/Leasing,
7. Geldwäschebekämpfung, Anti-Terrorfinanzierung,
8. bankrechtliche Bezüge des Datenschutzes und Bankgeheimnis,
9. Recht der Bankenaufsicht,
10. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,
11. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 08.09.2025 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten am 01.12.2025 in Kraft. ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Freiberufler-Statistik zum 01.01.2025

Berlin, 20.11.2025 | Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann

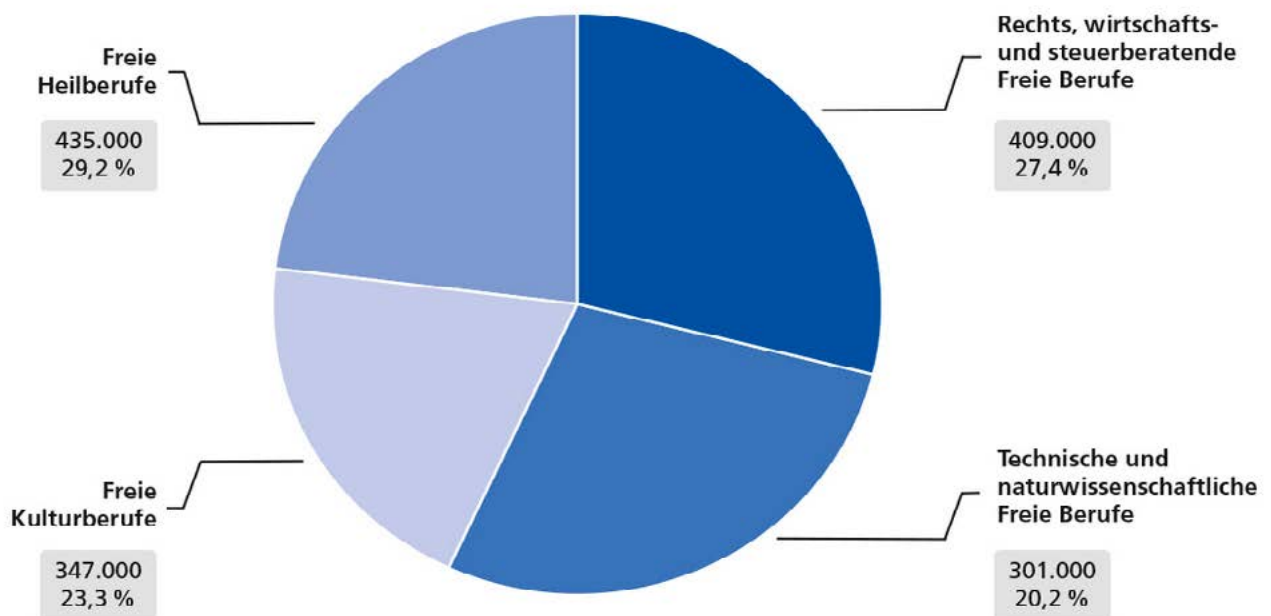
Das Institut für Freie Berufe (IFB) hat für den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) die Statistik zu den Selbstständigen in den Freien Berufen zum Stichtag 01.01.2025 erhoben.

Zu den Ergebnissen

Zum Jahresbeginn 2025 betrug die Zahl der selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler 1.492.000, dies ist ein Plus von 0,47 Prozent gegenüber 2024 von zuvor 1.485.000.

Bei den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Freiberuflern erhöhte sich die Zahl von 408.000 in 2024 auf 409.000 Personen in 2025 um 0,25 Prozent.

Selbstständige* in Freien Berufen nach Berufsgruppe in Deutschland zum 1. Januar 2025



* jeweils zum 1. Januar des Jahres; z. T. vorläufige Ergebnisse
Quelle: Berufsorganisationen und amtliche Statistiken; eigene Erhebungen, z. T. geschätzt

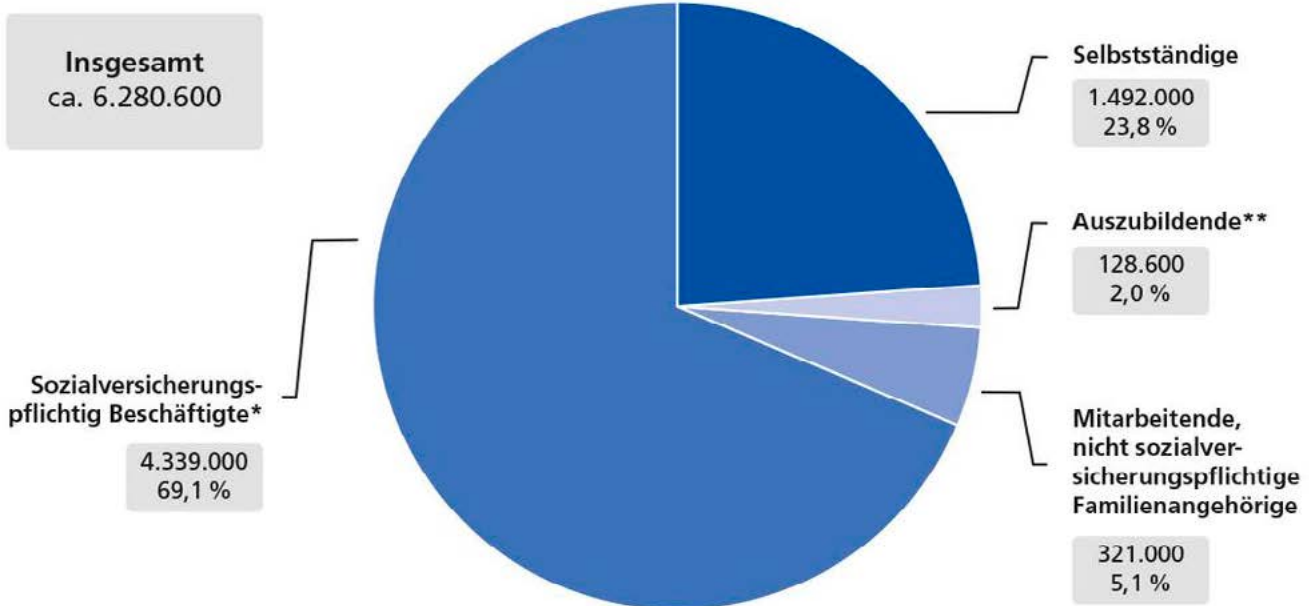


BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Anteil der Freiberuflerinnen und Freiberufler an allen Selbstständigen legte von 39 auf 40,3 Prozent zu. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg von 4.277.000 in 2024 auf 4.339.000 Personen zum 01.01.2025 (plus 1,45 Prozent). Die Zahl der Auszubildenden sank leicht von 129.000 auf 128.600. Die Zahl der mitarbeitenden, nicht sozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen stieg von 320.000 auf 321.000 Personen (plus 0,31 Prozent).

Insgesamt arbeiten derzeit 6.280.600 Menschen bei den Freien Berufen oder sind selbst selbstständige Freiberuflerinnen oder selbstständiger Freiberufler – plus 1,12 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert von 6.211.000.

Struktur der Erwerbstätigen in Freien Berufen in Deutschland zum 1. Januar 2025



* zum 31.12.2024 (ohne Auszubildende)
 ** zum 30.06.2024 (inkl. Auszubildende in kaufmännischen, technisch-naturwissenschaftlichen sowie künstlerischen Berufen)
 Quellen: Berufsorganisationen, Statistisches Bundesamt, Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Barmer Ersatzkasse, eigene Erhebungen, z. T. eigene Berechnungen, z. T. geschätzt

Quelle: Institut für Freie Berufe (IFB)

Alle Angaben zur Freiberufler-Statistik finden Sie [hier](#) beim BFB. ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass erneut bis Ende 2026 verlängert

Bundesrechtsanwaltskammer setzt sich für Anwaltschaft durch

Berlin, 24.11.2025 | Rechtsanwältin Stephanie Beyrich

Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) müssten Banken eigentlich anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtig behandeln, d.h. sie müssten nach dem europäischen Common Reporting Standard (CRS) bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln.

Bisher galt hier jedoch ein Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), der jährlich verlängert wurde, bis eine dauerhafte gesetzliche Lösung für anwaltliche Sammelanderkonten gefunden wird. Danach sollte das BZSt zunächst bis Ende 2025 nicht sanktionieren, wenn Banken anwaltliche Sammelanderkonten nicht als CRS-meldepflichtig behandelten. Erfreulicherweise hat das BMF nun die erneute Verlängerung des Erlasses bis zum 31.12.2026 beschlossen. Dies ist das vorläufige Ergebnis zahlreicher Gespräche der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mit dem BMF und dem BMJV und der Umsetzung des Beschlusses der BRAK-Hauptversammlung vom 19.09.2025.

Eine erneute Ausnahme über 2025 hinaus wollte das BMF nämlich nur dann gewähren, wenn Deutschland die Vorgabe der OECD erfüllt, dass Rechtsanwaltskammern die Sammelanderkonten ihrer Mitglieder nach bestimmten Kriterien prüfen und ein konkretes Konzept zur Prüfung der Sammelanderkonten vorlegen. Die BRAK-Hauptversammlung hatte daher beschlossen, dass die BRAK ein Konzept für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten erarbeitet. Die BRAK hat dem BMF einen Entwurf vorgelegt, der jetzt Grundlage für eine erneute Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses ist und – soweit dieser umgesetzt wird – auch eine dauerhafte Lösung zum Erhalt der Samme-

landerkonten darstellen kann. Die erneute Verlängerung durch das BMF erfolgte in der Annahme, dass die in dem Konzept beschriebenen weiteren Schritte konsequent verfolgt werden, mit dem Ziel, die produktive Inbetriebnahme des Systems bis Mitte des Jahres 2027 zu gewährleisten.

Nach dem Konzeptentwurf sollen bestimmte Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von einem elektronischen System über eine Schnittstelle der Banken abgerufen werden. Meldet das System eine Auffälligkeit, werden die Daten zur weiteren Prüfung an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt. Die BRAK wird sich jetzt um die rechtliche und technische Umsetzung des Konzepts kümmern, damit auch ein dauerhafter Erhalt der anwaltlichen Sammelanderkonten gewährleistet wird.

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK, ist mit diesem Zwischenergebnis sehr zufrieden: „Die Mühe und die unzähligen Gespräche haben sich gelohnt. Für den Moment können Anwältinnen und Anwälte bezüglich ihrer Sammelanderkonten zumindest bis Ende 2026 aufatmen. Unsere Aufgabe ist es jetzt, die Konten dauerhaft zu erhalten.“ ■

Redaktionshinweis

Siehe auch den nachfolgenden Bericht der Schatzmeisterin der BRAK Leonora Holling vom 07.10.2025



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Umgang mit Fremdgeld: Mögliche Kündigungen anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken

Aktueller Sachstand und Verhaltensempfehlungen

Berlin, 07.10.2025 | Schatzmeisterin Leonora Holling

Aus gegebenem Anlass möchte die Bundesrechtsanwaltskammer über die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den Umgang mit Fremdgeld und das Thema Sammelanderkonten informieren und verweist in diesem Zusammenhang auch auf die bisherige Berichterstattung.¹

I. Ausgangslage

Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) müssten Banken eigentlich anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtig behandeln, d.h. sie müssten nach dem europäischen Common Reporting Standard (CRS) bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Der CRS ist ein von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) geschaffenes internationales Verfahren zum Austausch von Finanzkonteninformationen mit dem Ziel, grenzüberschreitende Sachverhalte aufzudecken und Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Seit dem geänderten CRS/FATCA-Anwendungsschreiben des BMF vom 15.06.2022² gehören anwaltliche Sammelanderkonten gem. § 19 Abs. 1 Nr. 34 lit. g) FKAustG nicht mehr zu den vom Standard ausgenommenen Konten, sondern unterliegen den umfangreichen Prüf- und Meldepflichten durch die Banken. Grund dafür ist, dass die OECD bemängelt hat, dass die wirtschaftlich Berechtigten auf den Sammelanderkonten der Rechtsanwälte bislang nicht identifiziert werden würden und dass deshalb eine potentielle, latente Gefahr für Steuerhinterziehung bestehe. Für die Erfüllung der Prüfpflichten durch die Banken unterliegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Konteninhaber Mitwirkungspflichten, die bußgeldbewehrt sind (§ 28 FKAustG).

Als Reaktion auf die Änderung des Anwendungsschreibens des BMF im Jahre 2022 hatten mehrere Banken die Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gekündigt, um nicht den umfangreichen und bußgeldbewehrten Prüfpflichten nach dem FKAustG zu unterliegen. Aus diesem Grund hatte sich die BRAK vehement dafür eingesetzt, dieses neu entstandene Problem zu beheben und gemeinsam mit dem ▶

¹ BRAK Newsletter Ausgabe 25/2024 v. 12.12.2024: „Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass bis Ende 2025 verlängert“

BRAK Newsletter Ausgabe 01/2023 v. 11.01.2023

BRAK-News v. 20.12.2022 „Auf Initiative der BRAK: Nichtbeanstandungserlass des BMF für Anwaltschaft“

BRAK Newsroom, v. 24.09.2025: „BRAK-Hauptversammlung stellt Weichen für Sicherung von Sammelanderkonten, Vorgabe der OECD: Rechtsanwaltskammern müssen die Sammelanderkonten ihrer Mitglieder prüfen“

² CRS/FATCA-Anwendungsschreiben des BMF v. 15.06.2022



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BMJV, dem BMF und dem Bankenverband eine Lösung zu finden, um die von den Banken ausgehende Kündigungswelle zu stoppen.

Als Zwischenlösung konnte erreicht werden, die Prüfpflicht der Banken durch einen Nichtbeanstandungserlass des BMF auszusetzen, bis eine finale Lösung für das Problem gefunden wird. Der Nichtbeanstandungserlass ist mehrfach verlängert worden (zuletzt bis zum 31.12.2025).

Zusammen mit der Politik haben die o. g. Beteiligten seither intensiv über Lösungsmöglichkeiten verhandelt und eine nunmehr mögliche Lösung diskutiert. Dass der Nichtbeanstandungserlass noch ein weiteres Mal über den 31.12.2025 verlängert werden kann sowie auch eine erneute Ausnahme der Banken von der Prüfpflicht sind wahrscheinlich, wenn die Vorgaben der OECD erfüllt werden.

Auf der BRAK-Hauptversammlung am 19.09.2025 hat sich die große Mehrheit der Kammern daher für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten ausgesprochen. Bei dem diskutierten Modell sollen bestimmte Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von einem elektronischen System über eine Schnittstelle der Banken abgerufen werden. Meldet das System eine Auffälligkeit, werden die Daten an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer zur weiteren Prüfung übermittelt. In gemeinsamen Gesprächen hat der Bankenverband signalisiert, dass eine solche technische Lösung umsetzbar sei.

Die BRAK ist nun beauftragt, ein rechtlich-organisatorisches Konzept für ein solches zentrales System zu erarbeiten und die Kosten hierfür zu ermitteln, um eine erneute Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses zu erreichen. In dieser Frist soll das automatisierte Prüfungssystem rechtlich und technisch umgesetzt werden.

Die Zeichen für einen dauerhaften Erhalt der Sammelanderkonten sind positiv, der Weg bis zur konkreten Umsetzung aber noch langwierig und die rechtlichen, technischen und berufspolitischen Anforderungen herausfordernd. Ein Versprechen dafür, dass Sammelanderkonten – trotz einer möglichen Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses – nicht von einzelnen Banken und womöglich auch aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus gekündigt werden, kann nicht gegeben werden.

Sofern Sammelanderkonten durch einzelne Banken nicht mehr angeboten werden sollten, könnten diese Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anbieten, die sich auf den Sammelanderkonten befindlichen Umsätze für jeden einzelnen wirtschaftlich Berechtigten auf kostenpflichtige Einzelanderkonten umzubuchen und auch in Zukunft auf solche Konten verweisen.

II. Häufige Fragen und Verhaltensempfehlungen

Soweit sich im Zusammenhang mit der Kündigung eines Sammelanderkontos und der Behandlung von Fremdgeldern (berufsrechtliche) Fragen ergeben können, möchten wir vorsorglich die wichtigsten nachfolgend für Sie beantworten:

1. Was sind Fremdgelder?

Unter „Fremdgeld“ i.S.d. §§ 43a Abs. 7 BRAO, 4 BORA versteht man Gelder, über die der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin zwar kraft seiner/ihrer Kontoinhaberschaft verfügen kann, die aber nicht in seinem/ihrer wirtschaftlichen Eigentum stehen und nicht seinen/ihrer eigenen Zwecken dienen, also dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin materiell-rechtlich nicht „zustehen“.³ ▶

³ Gaier/Wolf/Göcken/Zuck BRAO § 43a/BORA § 4 Rn. 7; Hartung/Scharmer/Jacklofsky, 8. Aufl. 2022, BORA, § 4 Rn. 33, 34



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

2. Wie gehe ich richtig mit Fremdgeldern um? Welche berufsrechtlichen Verpflichtungen habe ich?

Für den richtigen Umgang mit Fremdgeld weisen wir auf Folgendes hin:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind bei der Behandlung der ihnen anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet (§ 43a Abs. 7 Satz 1 BRAO).

Nähere Bestimmungen zum Umgang mit Fremdgeld sind § 4 BORA zu entnehmen. Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an die Berechtigten weiterzuleiten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BORA). Fremdgelder müssen nicht unverzüglich weitergeleitet werden, soweit etwas anderes mit dem Mandanten in Textform vereinbart ist (§ 4 Abs. 1 Satz 8 BORA). Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen (§ 4 Abs. 1 Satz 6 BORA). Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren (§ 4 Abs. 1 Satz 7 BORA). Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als die Mandantin oder den Mandanten bestimmt sind (§ 4 Abs. 2 BORA).

3. Was mache ich, wenn ich kein Sammelanderkonto mehr habe und wenn meine Bank mir keines mehr zur Verfügung stellt?

Solange eine unverzügliche Weiterleitung an die Berechtigten nicht möglich ist, sind Fremdgelder grundsätzlich auf Anderkonten zu verwalten. Dies sind in der Regel Einzelanderkonten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BORA).

Dies gilt nicht, soweit etwas anderes in Textform mit dem Mandanten vereinbart ist (§ 4 Abs. 1 Satz 8 BORA).

4. Darf ich über mein Geschäftskonto Fremdgelder entgegennehmen und weiterleiten bzw. verwalten?

Solange Fremdgelder unverzüglich weitergeleitet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BORA) dürfen diese auch über Geschäftskonten laufen.

Fremdgelder dürften aber nur dann über Geschäftskonten „verwaltet“ werden (d. h. über einen längeren Zeitraum), wenn der Mandant diesem zustimmt und dies in Textform vereinbart wird (§ 4 Abs. 1 Satz 8 BORA).

Dem könnten aber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken entgegenstehen, die für Geschäftskonten einen bestimmten/anderen Verwendungszweck vorschreiben. Die zweckwidrige Nutzung eines Geschäftskontos kann grundsätzlich zu einer Kündigung durch die Bank führen. Die Bank könnte verlangen, dass für jeden einzelnen wirtschaftlich Berechtigten kostenpflichtige Einzelanderkonten eingerichtet werden.⁴

5. Muss ich Fragen meiner Bank zu den wirtschaftlich Berechtigten und zu der Herkunft des Geldes auf meinem Geschäftskonto beantworten?

Banken haben einerseits als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz präventive Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche zu erfüllen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG) und andererseits steuerliche Prüfpflichten nach dem FKAustG sowie nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Gem. § 24c KWG müssen Kreditinstitute grundsätzlich Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten von Konten vorhalten.

Nach den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum GwG für Kreditinstitute (AuA) müssen die Banken zur Erfüllung ihrer Kundensorgfaltspflichten Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten ihrer Kunden einholen (§§ 10 ff. GwG).⁵ ▶

⁴ Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin, Besonderer Teil Kreditinstitute 2021, S. 20, Ziffer 7.21.

⁵ Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin, Besonderer Teil Kreditinstitute 2021, S. 20, Ziffer 7.21.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Da auch Sammelanderkonten seit dem Jahre 2021 nach den AuA der BaFin nicht mehr pauschal den vereinfachten Sorgfaltspflichten gem. § 14 GwG unterliegen, müssen die Banken grundsätzlich regelmäßig ihre anwaltlichen Kunden auffordern, Informationen zu denjenigen Mandanten, zu deren Gunsten die Konten unterhalten werden (= wirtschaftlich Berechtigte der Kundenbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Bank), zu übermitteln.

Dies geschieht häufig dadurch, dass die Bank die Konteninhaber dazu auffordert, Listen mit den Namen aller wirtschaftlich Berechtigten zu übersenden.⁶

Ob die Erfüllung der Pflicht der Anwältin/des Anwalts gegenüber ihrer/seiner Bank, zu Mandanten, zu den wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG) und zur Herkunft von Vermögenswerten (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GwG) Auskunft zu erteilen und für die zur Identifizierung erforderlichen Informationen auch Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG), eine Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht darstellt, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Es empfiehlt sich, die Mandanten auf die Offenlegungspflicht explizit hinzuweisen und deren Einwilligung einzuholen.

Es empfiehlt sich, den Mandanten auf die Offenlegungspflicht explizit hinzuweisen und dessen Einwilligung einzuholen.

III. Ausblick auf die Zukunft

Die BRAK wird sich weiterhin intensiv dafür einsetzen, dass die Sammelanderkonten als Produkt für die Anwaltschaft erhalten bleiben und gemeinsam mit der Politik, den zuständigen Ministerien und den Banken eine für alle Beteiligten rechtlich, organisatorisch und technisch tragbare Lösung zu schaffen.

Dies braucht jedoch Zeit, insbesondere weil die steuer-, bank- und geldwäscherechtlichen Prüfungsanforderungen der OECD, FATF und der EU-KOM für Banken und Verpflichtete nach dem GwG mit den Jahren immer weiter gestiegen und immer schwerer zu erfüllen sind. Mit Geltung des neuen EU-Geldwäschepakets (v. a. Geldwäscherichtlinie (EU) 1640/2024 und Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024) werden die Anforderungen ab dem 10.07.2027 weiter steigen. ■

⁶ siehe dazu die AuA der BaFin, wie vor sowie Florian Peters und Daniel Schmedding in Anwaltsblatt v. 19.03.2022 „Geldwäscherechtliche Regelungen für Sammel- und Einzelanderkonten“



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Leitfaden des CCBE zum Umgang der Anwaltschaft mit generativer künstlicher Intelligenz

Büro Brüssel, 27.10.2025 | Rechtsanwältin Astrid Amisch

Anwältinnen und Anwälte greifen zunehmend für ihre beruflichen Tätigkeit auf generative KI zurück. Der CCBE hat in seinem Standing Committee Anfang Oktober 2025 einen Leitfaden für seine Mitglieder zum Umgang damit verabschiedet.

Generative AI ist in der Lage, neue Inhalte in Form von Texten, Bildern, Audiomaterial oder Videos zu produzieren. Im EU-AI Act wird sie nicht explizit genannt, allerdings handelt es sich dabei in der Regel um General Purpose AI-Systeme im Sinne des Art. 3. Die Systeme bringen neben enormem Potential insbesondere hinsichtlich der Effizienzsteigerung auch eine Reihe von Risiken mit sich, zu nennen sind insbesondere Halluzination, also das Auswerfen falscher Ergebnisse, Bias, Datenschutzprobleme, urheberrechtliche und Transparenzprobleme.

Generative AI wirkt sich angesichts dieser Risiken auch auf die Einhaltung anwaltlicher Berufspflichten aus. An erster Stelle steht hier die anwaltliche Verschwiegenheit, die in Gefahr sein kann, wenn die Anwendungen eingegebene Inhalte zu Trainingszwecken weiterverwenden und insbesondere wenn andere Kanzleien dann

auf die Anwendung zurückgreifen. Persönliche oder vertrauliche Daten sollten daher nicht eingegeben werden, so lange eine entsprechende Weiterverarbeitung nicht ausgeschlossen werden kann. Anwältinnen und Anwälte müssen ferner über die erforderliche Kompetenz verfügen, wenn sie technische Produkte für ihre berufliche Tätigkeit nutzen. Daher wird zur Teilnahme an Trainings geraten. Ebenfalls gefährdet ist die anwaltliche Unabhängigkeit, insbesondere da, wo Anwendungen voreingenommen sind und sich dies in ihren Ergebnissen auswirkt. Übernehmen Anwälte diese, ohne sie kritisch zu hinterfragen (automation complacency), so sind ihr Rat nicht mehr objektiv und unbefangen.

Der CCBE wirft darüber hinaus aber auch einen Blick in die Zukunft und zeigt drastische Szenarien auf: So könnte aufgrund der Abhängigkeit von wenigen Anbietern mit entsprechend dominanter Position die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und ihre Selbstverwaltung als solche gefährdet sein.

[Leitfaden für die Anwaltschaft zum Umgang mit generativer künstlicher Intelligenz – CCBE | Bundesrechtsanwaltskammer](#) ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Neue Regelungen für Fachanwaltschaften und Werbung ab 1.12.2025

Berlin, 17.09.2025 | Newsletter

In seiner letzten Sitzung beschloss das Anwaltsparlament, die Frist für den Nachweis praktischer Fälle zum Erlangen einer Fachanwaltschaft von drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern. Außerdem wird das anwaltliche Werberecht modernisiert. Die neuen Regelungen treten am 1.12.2025 in Kraft.

Die Satzungsversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 26.5.2025 umfangreiche Änderungen in der Fachanwaltsordnung (FAO). Kern der Reform ist, dass der Nachweiszeitraum für die praktischen Fälle, die zum Erlangen einer Fachanwaltsbezeichnung nötig sind (§ 5 I 1 Fachanwaltsordnung – FAO), von drei Jahren auf fünf Jahre verlängert wird.

Neue Voraussetzungen für Fachanwaltsbezeichnungen

Angepasst wurden auch die Voraussetzungen für die Erlangung der einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen. Die hierfür in §§ 5 und 14 ff. FAO geregelten Anforderungen werden jeweils im Detail überprüft und die Entwicklungen in der Praxis der einzelnen Rechtsgebiete betrachtet. Die Satzungsversammlung beschloss daher Anpassungen bei den Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht, Erbrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht. Auch die Voraussetzungen für die übrigen 18 Fachanwaltschaften werden derzeit überprüft.

Hintergrund der Reform ist, dass die in der FAO definierten Voraussetzungen sich aufgrund geänderter Arbeitsrealitäten, sinkender gerichtlicher Eingangszahlen und weiterer Entwicklungen auf dem Rechtsmarkt sich zu Zugangshürden entwickelten, die insbesondere für den juristischen Nachwuchs und für Kolleginnen und Kollegen mit familiären Pflegeaufgaben nur noch schwer zu erfüllen waren. Mit der Modernisierung der Anforderungskataloge sollen unverhältnismäßige Hürden abgebaut, zugleich aber die hohe Qualität weiterhin gewährleistet werden.

Moderneres anwaltliches Werberecht

Ebenfalls in Kraft treten wird die Modernisierung und Präzisierung der Vorschriften über das anwaltliche Werberecht in §§ 6, 8 und 10 der Berufsordnung (BORA). In dem neu benannten Abschnitt „Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt“ der BORA wurden die Regelungen u.a. an die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum anwaltlichen Werberecht sowie an moderne Informationsgepflogenheiten angepasst.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilte mit Schreiben vom 3.9.2025 mit, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse zur Änderung der FAO und der BORA keine Bedenken bestehen. Daher können die Beschlüsse am 1.12.2025 in Kraft treten.

Die Beschlüsse sowie eine ausführliche Erläuterung zu den Voraussetzungen und Hintergründen der reformierten FAO werden in Kürze in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht. ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Appell an die Länder: Der Zugang zum Recht muss ins Grundgesetz

Die Bundesrechtsanwaltskammer wiederholt Forderung der BRAK-Hauptversammlung

Berlin, 18.11.2025 | Rechtsanwältin Stephanie Beyrich

Der Bundesrat wird sich in seiner Sitzung am 21.11.2025 mit der Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) nach Verankerung eines unabhängigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz befassen. Die BRAK begrüßt dies außerordentlich und steht für Gespräche bereit.

BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels: „Dies ist ein wichtiger Schritt. Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und eine ausdrückliche Verankerung im Grundgesetz ist rechtsstaatlich dringend geboten. Ich freue mich, dass diese Forderung der BRAK jetzt aufgegriffen wird und das Thema an Fahrt gewinnt!“

Rechtsanwältin und Schatzmeisterin der BRAK Leonora Holling ergänzt: „Die Diskussion der Länder sorgt dafür, dass dieses wichtige Thema ins Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger gerät und den Rechtsstaat sichtbar macht. Genau dies ist in der heutigen Zeit dringend geboten.“

Es ist die verfassungsrechtlich geschützte Aufgabe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Mandantinnen und Mandanten bei der Wahrung und Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen. Hiermit korrespondiert der Anspruch auf rechtlichen Beistand. In Zeiten zunehmender Bedrohung dieser Rechtsstaatlichkeit sollte man diese gezielt im Grundgesetz absichern. Die Länder Rheinland-Pfalz und Bremen haben nun dieses wichtige Thema aufgegriffen und auf die Tagesordnung des Plenums im Bundesrat gesetzt. Eine Verweisung an die Ausschüsse ist beantragt. Dort könnte dann eine intensive Diskussion erfolgen. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird sich gerne daran beteiligen.

Hintergrundinformation und weiterführende Links

Die 169. Hauptversammlung der BRAK hat sich in ihrer Sitzung am 19.09.2025 in Hannover einstimmig für eine Verankerung eines unabhängigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz ausgesprochen. Der Beschluss fußt auf einem in der Arbeitsgemeinschaft „[Sicherung des Rechtsstaates](#)“ erarbeiteten [Papier](#), in dem diese Grundgesetzänderung als konkreter Formulierungsvorschlag ausgeführt und erläutert wurde.

- [Presseerklärung der BRAK 9/2025: Zugang zum Recht ins GG!](#)
- [BR-Drs. 599/25 \(Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen\)](#)
- [Bundesrat \(Plenum am 21.11.2025 TOP 20, Rechtsbeistand\)](#) ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Keine Abschaffung pflichtanwaltlicher Vertretung in Asylverfahren

Die BRAK stemmt sich vehement gegen geplante Abschaffung
des verpflichtenden Rechtsbeistands bei Abschiebehaft

Berlin, 03.12.2025 | Rechtsanwältin Stephanie Beyrich

Unter der Ampel-Regierung wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung auch eine Regelung eingeführt, die sicherstellt, dass Menschen in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam künftig verpflichtend anwaltlichen Beistand erhalten. Medienberichten zufolge wird bereits seit Sommer in Regierungskreisen erwogen, diese elementar wichtige rechtsstaatliche Regelung abzuschaffen. Aus informierten Kreisen ist nun zu vernehmen, dass bereits in der kommenden Woche konkret über die Abschaffung beraten werden soll.

Die BRAK sieht hierin die Abschaffung rechtsstaatlicher Grundsätze. Bei pflichtanwaltlicher Vertretung in Abschiebehaftangelegenheiten geht es nicht um eine Verzögerung einer Rückführung, sondern um anwaltlichen Beistand hinsichtlich der Haft als solcher. Öffentliche Äußerungen seitens der Politik, es handle sich bei der Abschaffung der „Pflichtverteidigung“ um Ideologierückabwicklung, kritisiert die BRAK aufs Schärfste! Die Abschiebehaft ist vom durchlaufenen Asyl- und Aufenthaltungsverfahren zu trennen. Die Haft stellt einen massiven Eingriff in Grundrechte der Betroffenen dar und ist nicht in jedem Fall rechtskräftiger Ausreiseentscheidung

zulässig. Ein Haftgrund ist zwingend erforderlich, um die grundrechtsinvasive Haft zu rechtfertigen.

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates, findet deutliche Worte: „Pflichtanwaltliche Vertretung in Fällen von Abschiebehaft als Ideologie zu bezeichnen, halte ich nicht nur für fragwürdig, sondern für mit einem Rechtsstaat gänzlich unvereinbar! Die Abschiebehaft ist ein massiver Einschnitt und Eingriff, bei dem eine Notwendigkeit anwaltlicher Beratung besteht. Rechtswidrige Inhaftierungen sind alles andere als selten!“

BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels teilt diese Einschätzung: „Was wir hier erleben, ist ein Abbau von Rechtsstaatlichkeit. Die BRAK kann und wird das nicht hinnehmen. Ebenso wenig, wie wir hingenommen haben, von Politikern als Teil der ‚Anti-Abschiebe-Industrie‘ bezeichnet zu werden. Wir sichern den Zugang zum Recht. Und es geht beim anwaltlichen Beistand nicht um Verhinderung von Abschiebungen, sondern um Beratung hinsichtlich Inhaftierungen!“ ■



Bye bye, cyberJack Secoder!

Warum Sie nur mit einem aktuellen Kartenlesegerät Ihr beA weiter nutzen können

Berlin, 05.11.2025 | Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke

Die Sicherheitstechnik entwickelt sich ständig weiter – und macht auch vor Kartenlesegeräten nicht Halt. Weil aktuelle Sicherheitsanforderungen darauf nicht mehr abbildbar sind, wird ab Ende 2025 ein in vielen Kanzleien eingesetzter Kartenleser vom beA-System nicht mehr unterstützt. Wie Sie erkennen, ob Ihr Gerät betroffen ist, und was zu tun ist, damit Sie weiterhin Ihr beA nutzen können, erläutert dieser Beitrag.

Voraussichtlich ab Ende November 2025 wird die im besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) zur Ansteuerung der Kartenlesegeräte eingesetzte Standardsoftware das Kartenlesegerät cyberJack secoder der Firma REINER SCT nicht mehr unterstützen. Das Gerät kann dann für das Arbeiten im beA nicht mehr genutzt werden.

Grund für die Abkündigung ist, dass die Firma REINER SCT bereits vor einiger Zeit den Support für dieses Gerät eingestellt hat. Es wurde in der Einführungsphase des beA zwischen 2015 und 2017 hergestellt, seine Nutzung ist unter Anwältinnen und Anwälten relativ weit verbreitet. Die neuesten Sicherheitsanforderungen lassen sich darauf jedoch nicht mehr abbilden. Dies trifft auch auf weitere ältere Kartenlesegeräte zu, die ebenfalls vom Hersteller abgekündigt wurden.

Ist mein Kartenleser betroffen?

Sollten Sie einen Kartenleser der Firma Reiner nutzen, können Sie in der Regel am Typenschild auf der Rückseite erkennen, um welches Gerät es sich handelt. Zudem wird der Modellname auch im Display des Kartenlesers angezeigt, wenn er am Rechner angeschlossen wird. Aber Achtung: „Secoder“ ist kein eindeutiger Modellname, sondern bezeichnet die im Gerät eingesetzte Software. Diese wird auch in aktuellen und weiterhin mit dem beA funktionierenden Kartenlesern genutzt, die deshalb ebenfalls „Secoder“ als Teil ihres Modellnamens haben können.

Das [Datenblatt](#) des Geräts enthält eine ausführliche Beschreibung. Weitere Erläuterungen, wie Sie erkennen können, welches Kartenlesegerät Sie im Einsatz haben, finden Sie im [beA-Anwenderhandbuch](#).

Ist der cyberJack Secoder jetzt noch nutzbar?

Zum aktuellen Zeitpunkt ist der cyberJack Secoder noch mit dem beA verwendbar. Der Hersteller stellt auch noch Aktualisierungen der Treibersoftware zur Verfügung. Aber eben nur noch bis Ende November – daher müssen Sie handeln!

Welche Möglichkeiten gibt es?

Um Einschränkungen beim Zugriff auf Ihr beA zu vermeiden, tauschen Sie Ihr abgekündigtes Kartenlesegerät bitte frühzeitig gegen ein aktuelles Gerät aus. Im [beA-Anwenderhandbuch](#) sind alle unterstützten Geräte aufgelistet.

Sie können darüber hinaus auch ein Softwarezertifikat bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bestellen, über das Sie auch ohne Verwendung eines Kartenlesegeräts auf das beA-System und die mobile beA-App zugreifen können. Bitte beachten Sie aber, dass für einige Aktivitäten – z. B. die Erstregistrierung oder die Vergabe von Berechtigungen – die Anmeldung mittels einer beA-Karte erforderlich ist. Das Softwarezertifikat reicht hierzu nicht aus.

Sie brauchen Unterstützung?

- Alle unterstützten Kartenlesegeräte finden Sie im [beA-Anwenderhandbuch](#).
- Bezugsquellen für Kartenlesegeräte sind neben den Websites der Hersteller solcher Geräte auch Online-Marktplätze, der Elektronikfachhandel sowie die [Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer](#). ▶



- Möchten Sie speziell Geräte der Firma Reiner SCT weiterbenutzen, finden Sie diese auf der [Website des Herstellers](#) sowie ergänzende Informationen dazu in dessen [Supportportal](#).
- Bei Fragen zum beA wenden Sie sich per E-Mail servicedesk@beasupport.de oder telefonisch (030 21787017) an den beA-Anwendersupport. ■



Rechtsanwaltskammer
München

Bayerischer Anwaltsgerichtshof entscheidet im Verfahren zum Fremdbeteiligungsverbot

München, 25.11.2025 | Hauptgeschäftsführerin Brigitte Doppler

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof (BayAGH) hat in seiner heutigen mündlichen Verhandlung das Verfahren einer deutschen Berufsausübungsgesellschaft abgeschlossen, deren Zulassung im Jahr 2021 von der Rechtsanwaltskammer München wegen eines Verstoßes gegen das Fremdbeteiligungsverbot widerrufen worden war. Der BayAGH wies die Klage ab und bestätigte damit die Rechtmäßigkeit des Widerrufs. Die Berufung wurde zugelassen.

Die Klägerin, die Beigeladenen und ihre Bevollmächtigten verzichteten auf eine Teilnahme an der heutigen mündlichen Verhandlung, kündigten aber im Vorfeld über die Presse an, eine neue Klage zu planen, die sich auf die neue Rechtslage nach dem 01.08.2022 bezieht und die Reichweite der Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung durch Dritte sowie deren Verfassungs- und Europarechtskonformität erneut höchstrichterlich klären soll.

Ausgangspunkt: Der Fall betraf die Rechtslage vor dem 01.08.2022, als eine österreichische GmbH Geschäftsanteile an der Berufsausübungsgesellschaft ausschließlich zu Investitionszwecken erwarb. Die Rechtsanwaltskammer München widerrief unter Berufung auf das in der Bundesrechtsanwaltsordnung verankerte Fremdbeteiligungsverbot daraufhin im Rahmen einer gebundenen Entscheidung die Zulassung. Die Klägerin zog vor den Anwaltsgerichtshof und machte geltend, dieses Verbot verstoße gegen Unionsrecht und deutsches Verfassungsrecht. Der zuständige Senat griff die Bedenken hinsichtlich des Unionsrechts auf und legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens Fragen zur Vereinbarkeit des deutschen Fremdbeteiligungsverbots mit der Dienstleistungs-, Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit vor.

Mit Urteil vom 19.12.2024 (Rechtssache C-295/23) entschied der EuGH, dass nationale Regelungen, die reine Finanzinvestoren von einer Beteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften ausschließen, unionsrechtlich zulässig sind. Der Gerichtshof betonte

- die essentielle Bedeutung der anwaltlichen Unabhängigkeit für eine geordnete Rechtspflege,
- die Schutzfunktion des anwaltlichen Berufsrechts gegenüber wirtschaftlichen Einflussnahmen
- und den weiten Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung berufsrechtlicher Pflichten bei Anwälten.

Dem EuGH folgend stellte der BayAGH heute in dem Ausgangsverfahren fest, dass das Fremdbeteiligungsverbot in seiner bis zum 01.08.2022 geltenden Fassung mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Verfassungsrechtliche Bedenken hatte der erkennende Senat ebenfalls nicht. Der Widerruf der Zulassung sei daher rechtmäßig erfolgt.

Obwohl das Verfahren die frühere Rechtslage betraf, hat die Entscheidung auch Bedeutung für die aktuelle Diskussion. Die BRAO-Reform zum 01.08.2022 hat das anwaltliche Gesellschaftsrecht zwar grundlegend modernisiert. Gleichwohl wurde das Prinzip des Fremdbeteiligungsverbots nicht aufgehoben, sondern strukturell bestätigt. Reine Finanzinvestoren bleiben weiterhin ausgeschlossen.

Die Entscheidung des BayAGH ist zwar noch nicht rechtskräftig; sie schließt aber zumindest einstanzlich ein langjähriges Verfahren ab und setzt zugleich ein klares Signal: Das Fremdbeteiligungsverbot war und ist ein tragendes Element der anwaltlichen Unabhängigkeit. Mit der Bestätigung durch den EuGH hat dieses Prinzip eine starke europarechtliche Absicherung erfahren. ■



Bekanntgabe der Anwendungshinweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu der GwG-Meldeverordnung (GwGMeldV)

Köln, 16.10.2025 | Generalzolldirektion Dr. Thora Funken

Ab sofort sind im geschützten Bereich der FIU-Webseite für Verpflichtete im Teilbereich „Fachliche Informationen“ die Anwendungshinweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur künftigen Anwendung der GwG-Meldeverordnung (GwGMeldV) bereitgestellt, die ab dem 1. März 2026 gilt.

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/200/VO.html>



Rückfragen bitte an das Referat DX.A.3
(Aufsichtsbehörden & Verpflichtete) wenden
unter der E-Mail-Adresse
DXA31.gzd@fiu.bund.de



Fremdbesitzverbot stärken – Umgehungen verhindern

Für starke, unabhängige und vertrauenswürdige Freie Berufe

Unabhängigkeit schützen – Einfluss abwehren

Die Freien Berufe stehen für Unabhängigkeit, Vertrauen und persönliche Verantwortung. Doch diese Grundwerte geraten unter Druck: Internationale Finanzinvestoren versuchen zunehmend, zum Teil über Umgehungskonstruktionen wirtschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Das geplante Neunte Steuerberatungsänderungsgesetz und andere gesetzliche Initiativen setzen hier für alle Freien Berufe ein wichtiges Signal: Fremdbesitz muss klar ausgeschlossen werden – damit die Unabhängigkeit freier Berufe gewahrt und ihre Gemeinwohlverpflichtung gestärkt wird. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner aktuellen Rechtsprechung zuletzt bestätigt.

Vertrauen bewahren – Vertraulichkeit sichern

Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen freiberuflichen Berufsträgern und ihren Mandanten/Patienten/Kunden ist ein hohes Gut. Nur wer sicher sein kann, dass sensible Informationen geschützt bleiben, wird offen sprechen und ehrliche Beratung suchen. Fremdbesitz gefährdet dieses Vertrauen: Berufsfremde Investoren unterliegen keiner Verschwiegenheitspflicht. Das Fremdbesitzverbot ist daher nicht nur Berufsrecht, sondern auch Datenschutz und Verbraucherschutz in einem.

Qualität vor Rendite

Freie Berufe handeln im Interesse der Menschen – nicht im Interesse von Renditeerwartungen. Wenn Kapitalgeber Einfluss nehmen, droht ein gefährlicher Zielkonflikt: kurzfristiger Gewinn statt langfristiger Qualität. Wo wirtschaftliche Interessen über fachliche Verantwortung gestellt werden, verliert das Gemeinwohl. Das Fremdbesitzverbot sichert Qualität, Eigenverantwortung und Integrität – und damit die Werte, auf denen das Vertrauen in die Freien Berufe ruht.

Kein Kapitalmangel, kein Grund zur Öffnung

Die Freien Berufe sind kein Kapitalmarkt. Ihr größtes Kapital sind Kompetenz, Ethik und Verantwortung. Digitalisierung, Innovation und moderne Infrastruktur lassen sich über bewährte Finanzierungswege – etwa Bankkredite oder Förderprogramme – realisieren. Es gibt keinen Kapitalbedarf, der Fremdbesitz rechtfertigen würde.

Vielfalt und Mittelstand erhalten

Über 90 Prozent der Kanzleien und Praxen sind kleine und mittlere Betriebe – regional verankert, nah an den Menschen. Sie sind wichtige Arbeitgeber vor Ort und investieren stark in Ausbildung. Ein Einstieg internationaler Investoren würde zu Marktkonzentration führen: Große übernehmen Kleine, Vielfalt geht vor allem im ländlichen Bereich verloren. Damit schwächt man die soziale und wirtschaftliche Stabilität der Regionen – und am Ende die Bürgerinnen und Bürger selbst.

Freiheit und Zukunft sichern

Unabhängigkeit ist der stärkste Anreiz für den freiberuflichen Nachwuchs. Junge Menschen wollen gestalten, Verantwortung tragen und frei arbeiten – nicht als Angestellte internationaler Fonds. Die Freien Berufe stehen für diese Freiheit. Sie zu bewahren heißt, Zukunft zu sichern.

Unser Appell

Das Fremdbesitzverbot ist kein Anachronismus – es ist ein Schutzschild für Unabhängigkeit, Vertrauen, Qualität und Vielfalt. Wir appellieren an die Bundesregierung: Stärken Sie das Fremdbesitzverbot und verhindern Sie Umgehungen, so wie Sie es in Ihrem Koalitionsvertrag an verschiedenen Stellen bereits betont haben! Nur so bleiben die Freien Berufe das, was sie sind – eine tragende Säule des Rechtsstaats, der Wirtschaft und des Gemeinwohls. ■



Spendenaufwurf der Hulfskasse Deutscher Rechtsanwalte 2025

Hamburg, Oktober 2025

Auch in diesem Jahr startet die Hulfskasse eine Weihnachtsspendenaktion fur Kolleg:innen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion lauft, wie bisher, bundesweit.

2024 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf: Es gingen 200.033 Euro an Spenden ein (Vorjahr: 192.612 Euro). Die Hulfskasse dankt allen Spender:innen sehr herzlich im Namen der Unterstutzten. Die Mittel ermoglichten es, an bedurftige Rechtsanwalt:innen sowie deren Familienangehorige einen grozugigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich uber jeweils 700 Euro.

Auch in der Hulfskasse ist es zu spuren: Der demografische Wandel bringt eine zunehmende Altersarmut mit sich. So wurden beispielsweise viele Rechtsanwalt:innen aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen, oder Rucklagen wie Lebensversicherungen wurden in Krisensituationen gekundigt. Die noch aktiven alteren Kolleg:innen geraten oft in Bedrangnis durch steigende Gesundheitskosten und nachlassende Leistungsfahigkeit. Bitte unterstutzen Sie die Hulfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Leser:innen derartige Falle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Die Hulfskasse unterstutzt nicht nur in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in allen anderen 24 Kammerbezirken in Deutschland.

Spendenmoglichkeiten

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank fur Sozialwirtschaft
IBAN DE22 3702 0500 0020 1442 11

Kontakt

info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de ■





Erster Tag der Kanzleiheld:innen am 12.11.2025 Ein neuer jährlicher Ehrentag am zweiten Mittwoch im November

Achim, November 2025 | Reno-Bundesverband

Aufgrund einer gemeinsamen Initiative der Berufsverbände – BRAK, Bundesnotarkammer, Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte, Deutscher Anwaltsverein sowie des RENO Bundesverbandes – wurde ein Ehrentag für die Kanzleimitarbeiter:innen als Heldinnen und Helden des Kanzleialltags geschaffen. Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig hat die Schirmherrschaft übernommen und hat bereits am ersten Ehrentag ein Grußwort veröffentlicht, um die Bedeutung dieser Berufsgruppe zu würdigen. Zeitgleich ist eine neue zentrale Webseite online gegangen, auf der Information und Ideen zum Mitmachen gesammelt werden.

Die Initiatoren ermutigen alle Kanzleien, den Ehrentag durch kleine Gesten der Wertschätzung zu begehen: Vom gemeinsamen Team-Frühstück über öffentliche Danksagung bis hin zu kreativen Überraschungen. Es liegt nunmehr an den Kanzleien, aus diesem Ehrentag eine lebendige Tradition werden zu lassen.

Der Tag soll mit Aktionen in Kanzleien und Berufsschulen gefeiert werden und die wichtige Rolle der Kanzleimitarbeiter:innen sichtbar machen. Nutzen Sie die neue Website und werden Sie kreativ.

Herzlich willkommen auf unserer Homepage!
[Kanzleiheld:innen](#) ■



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 01.09.2025 bis 30.11.2025

Neuzulassungen

| | |
|-------------------|--------------|
| Anabell Brix | Wolfsburg |
| Mariangela Stella | Wolfsburg |
| Ann-Catrin Dube | Braunschweig |
| Kira Marie Henne | Göttingen |
| Frank Gärtner | Braunschweig |
| Tobias Rido Busse | Braunschweig |
| Adrian Linden | Braunschweig |
| Aron Schmidt | Seeburg |

Sonstige Zulassungen (§ 206 BRAO; § 2, 3 EuRaG)

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Anderweitige Zulassungen

| | |
|-------------------------|--------------|
| Katja Baumann-Flikschuh | Lehre |
| Dr. Ulrich Grude | Wolfsburg |
| Dr. Michael Backhaus | Braunschweig |

**Syndikusrechtsanwaltszulassungen /
Erstreckungen der Syndikuszulassung**

| | |
|------------------|-----------|
| Anika Quintus | Wolfsburg |
| Dr. Ulrich Grude | Wolfsburg |

Berufsausübungsgesellschaften

| | |
|--|-------------|
| Feuerhahn Rechtsanwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH | Göttingen |
| bergmann Rechtsanwaltsgesellschaft mbH | Langelsheim |



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 01.09.2025 bis 30.11.2025

| Löschungen Widerruf / Wechsel des Kammerbezirks | |
|--|--------------|
| Thiel, Maximilian | Bremen |
| Pilgermann, Heiko | Seesen |
| Zeißig, Wolfgang | Wolfenbüttel |
| Bartels, Andreas | Göttingen |
| Mielbrecht, Jan | Wolfenbüttel |
| Hoffmann, Jörg | Dransfeld |
| Gorski, Marcin Michal | Göttingen |
| Gereke, Henrike Christina | Gevensleben |
| Siebers, Werner | Braunschweig |
| Nordmeyer, Arne | Hamburg |
| Böker, Susanne | Braunschweig |
| Tüchelmann, Fred | Braunschweig |
| Andreas, Jasmin | Uslar |
| Märkl, Patricia | Wingerode |
| Hanstein, Dennis | Hannover |
| Giesbers, Stefan | Wolfsburg |
| Stoffert, Axel | Schwülper |
| Bode, Stephan | Braunschweig |



Jubiläen – Rechtsanwälte/innen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gratuliert allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Anwaltsbüros, die in den zurückliegenden Monaten auf eine besonders langjährige Tätigkeit zurückblicken können.

30 Jahre

Frau Rechtsanwältin Jutta Adam aus Braunschweig ist seit Oktober 1995 zugelassen
 Frau Rechtsanwältin Anja Dageförde aus Lehre ist seit Oktober 1995 zugelassen
 Frau Rechtsanwältin Gesine Eckels aus Braunschweig ist seit Dezember 1995 zugelassen
 Frau Rechtsanwältin Susanne Hartmann-Kasties aus Braunschweig ist seit November 1995 zugelassen
 Frau Rechtsanwältin Dr. Kirstin Stolle aus Braunschweig ist seit Oktober 1995 zugelassen
 Frau Rechtsanwältin Heike Tewaag aus Dransfeld ist seit Dezember 1995 zugelassen

Herr Rechtsanwalt Jens Bretthauer aus Braunschweig ist seit November 1995 zugelassen
 Herr Rechtsanwalt Henning Bührig aus Braunschweig ist seit November 1995 zugelassen
 Herr Rechtsanwalt Stephan Ferneding aus Göttingen ist seit Dezember 1995 zugelassen
 Herr Rechtsanwalt Olaf Firus aus Braunschweig ist seit November 1995 zugelassen
 Herr Rechtsanwalt Peter Heimbs aus Göttingen ist seit November 1995 zugelassen
 Herr Rechtsanwalt Martin Hülsebusch aus Salzgitter ist seit November 1995 zugelassen
 Herr Rechtsanwalt Michael Krey aus Northeim ist seit November 1995 zugelassen
 Herr Rechtsanwalt Dr. Hendrik Ott aus Braunschweig ist seit November 1995 zugelassen
 Herr Rechtsanwalt Stefan Pinelli aus Wolfsburg ist seit Dezember 1995 zugelassen
 Herr Rechtsanwalt Dr. Jörg Rösing aus Rosdorf ist seit Oktober 1995 zugelassen
 Herr Rechtsanwalt Carsten Schult aus Gleichen ist seit Oktober 1995 zugelassen
 Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Vockenber aus Göttingen ist seit Oktober 1995 zugelassen
 Herr Rechtsanwalt Dr. Udo Zimmermann aus Wolfsburg ist seit Dezember 1995 zugelassen



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Seminare | Fortbildungen

Sie können sich selbst direkt über unsere Homepage für unsere Seminare anmelden. Gehen Sie hierfür einfach auf unserer Internetseite in die Rubrik Fortbildung/Anwälte. Dort sehen Sie eine Übersicht der geplanten Seminare. Entweder klicken Sie direkt in der Tabelle auf „Jetzt buchen“ oder Sie scrollen et-

was weiter nach unten und finden neben weiteren Details zu den jeweiligen Veranstaltungen den Button „**Hier gelangen Sie zur Buchung**“. Dort geben Sie nun Ihre Daten ein und erhalten Ihre Anmeldebestätigung/Rechnung per E-Mail. Klicken Sie gern [hier](#) und gelangen Sie direkt zu unserer Seminarübersicht.

Seminarangebot 2026

| | |
|------------|---|
| 06.03.2026 | Rhetorikseminar für Rechtsreferendare Referent: Rechtsanwalt Dr. Erkan Altun |
| 13.03.2026 | Geldwäschemarathon – von der Strafnorm zu den Präventionspflichten Referent: Rechtsanwalt Jürgen Möhrath, Fachanwalt für Strafrecht Anerkennung für Strafrecht |
| 22.04.2026 | 1. „Quotenvorrecht“, 2. „Beweis ohne zu beweisen“ Referent: Michael Kleinekorte, Rechtsanwalt, Anerkennung für Versicherungsrecht und Verkehrsrecht |
| 24.04.2026 | Aktuelle Immobilienbesteuerung 2026 Referent: Rudolf Jung, Steueramtsrat i. R. und Dipl. Finanzwirt Anerkennung für Steuerrecht und Miet- und WEG-Recht |
| 06.05.2026 | Teil 1: „Entgelt ohne Leistung–Aktuelles zu Annahmeverzugslohn und Entgeltfortzahlung“ Teil 2: „Die krankheitsbedingte Kündigung“ Referentin: Frau Dr. Schulze-Zumkley, Fachanwältin für Arbeitsrecht Anerkennung für Arbeitsrecht |
| 08.05.2026 | Kriminaltechnische Beweisführung im Strafverfahren Referent: Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Fachanwalt für Strafrecht Anerkennung für Strafrecht |
| 05.06.2026 | Aktuelle sozialrechtliche Fragestellungen Referent: Prof. Dipl. theol. Tobias Noll, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht, Mediator Anerkennung für Sozialrecht ▶ |



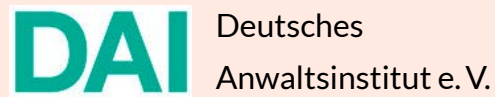
RECHTSANWALTSKAMMER Braunschweig

- | | |
|------------|---|
| 19.06.2026 | KI-Kompetenz für Arbeitsrecht und Familienrecht Rechtsanwalt Tom Brägelmann, LL.M. Anerkennung für 2 Zeitstunden Familienrecht und 2 Zeitstunden für Arbeitsrecht |
| 11.09.2026 | Forensische Vernehmung Teil 2: Die Berichtsperson Referent: Bertil Jakobson, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht Anerkennung für Strafrecht |
| 25.09.2026 | Kapitalmaßnahmen und Formwechsel bei der GmbH und der „kleinen“ AG im Inland sowie mit Auslandsbezügen Referent: Dr. Dr. Christian Schulte, Richter am AG Charlottenburg, Hochschuldozent, HWR-Berlin Anerkennung für Handels- und Gesellschaftsrecht, internationales Wirtschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht |
| 02.10.2026 | Aktuelle Entwicklungen im Steuerstrafrecht Referent: Prof. Dr. Christian Haumann, Steuerberater und Mediator und Arne Rettke, Staatsanwalt Anerkennung für Strafrecht und Steuerrecht |
| 28.10.2026 | Update Wohnungseigentumsrecht für die anwaltliche Praxis und Neues zum „Heizungsgesetz“ Referent: Dr. Matthias Löffler, Richter am AG Hannover Anerkennung für Miet- und WEG-Recht |
| 06.11.2026 | Insolvenzrecht für Erbrechtler Referent: Christian Weiß ist Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Zert. Testamentsvollstrecker (AGT) Anerkennung für Insolvenzrecht und Erbrecht |

Seminare im Familienrecht:

Zwei familienrechtliche Seminare sind derzeit noch in Planung und werden voraussichtlich am 24.06.2026 und 04.12.2026 stattfinden.

Sobald die Planung abgeschlossen ist, werden diese auf unserer Website unter der Rubrik **Fortbildung** veröffentlicht. ■



Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Mit der Kooperation für Online-Fortbildungen zwischen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) können Kammermitglieder und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem ermäßigten Kostenbeitrag auf ein umfassendes Angebot zugreifen.

[Alle Informationen finden Sie auf der Seite des DAI.](#)



Betriebsrentenstärkung – Rettung der Altersversorgung durch Privatisierung?

Donnerstag, 16. April 2026

Tagungsreihe

Im Frühjahr 2026 findet zum 17. Mal eine Tagung aus der Reihe „Blickpunkt Sozialrecht in der Privatrechtspraxis“ statt, mit der die Veranstalter ein regelmäßiges Forum für den Austausch von Wissenschaft und Praxis bieten wollen.

Das Sozialrecht weist eine Vielzahl an Schnittpunkten mit dem Privatrecht auf, obwohl es grundsätzlich dem besonderen Verwaltungsrecht zugeordnet ist. In der Tagungsreihe werden aktuelle Fragestellungen dieses Bereichs angesprochen und diskutiert. Ziel ist es, durch den wissenschaftlichen Diskurs von Referenten und Fachpublikum mehr Klarheit für die Anwendung des Sozialrechts in der Privatrechtspraxis zu erlangen.

Die letztjährige Blickpunkttagung richtete ihr Augenmerk auf die Frage, ob und wie die Integration von Ausländern/Geflüchteten in den Arbeitsmarkt erfolgreich verlaufen kann und welche Auswirkungen die Regelungen des Sozialrechts auf die Betroffenen haben.

Die kommende Blickpunkttagung widmet sich den arbeits- und sozialrechtlichen Weichenstellungen des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes, das die betriebliche Altersversorgung zwischen Privatisierungstendenzen, sozialstaatlicher Verantwortung und tarifautonomer Gestaltung neu ausbalanciert.

Als Referenten konnten gewonnen werden:

- Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer (Uni Münster)
- Stephanie Rachor (Vorsitzende Richter am BAG)
- Dana Schäfer (SoKa Bau)

Hintergrund und Relevanz

Die betriebliche Altersversorgung steht seit Jahren im Fokus der rentenpolitischen Diskussion. Mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz soll sie weiter ausgebaut werden, um die gesetzliche Rente zu ergänzen und die Gefahr von Altersarmut abzufedern.

Kernpunkt ist dabei die Stärkung der reinen Beitragszusage im Rahmen des Sozialpartnermodells, die den Arbeitgeber von Haftungsrisiken entlastet und zugleich die Rolle von Tarifverträgen betont. Damit verschiebt sich jedoch das Risiko für die Höhe der späteren Leistungen maßgeblich auf die Beschäftigten – ein Schritt, der nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch sozialstaatlich von großer Tragweite ist. Zugleich stellen sich Fragen nach der Gerechtigkeit und Wirksamkeit staatlicher Förderinstrumente, insbesondere für Geringverdiener und Teilzeitbeschäftigte. Das Zusammenspiel mit Grundsicherung und gesetzlicher Rentenversicherung wirft weitere komplexe Abgrenzungsprobleme auf.

Politisch berührt die Reform schließlich die Grundsatzfrage, ob die Altersversorgung in Deutschland zunehmend privatisiert wird und welche Verantwortung dem Staat im Rahmen des Sozialstaatsprinzips verbleibt. In dieser Gemengelage treffen arbeitsrechtliche Gestaltung, sozialrechtliche Absicherung und politische Leitentscheidungen unmittelbar aufeinander.

Leitfragen

- Welche Rolle soll die betriebliche Altersversorgung künftig im Zusammenspiel mit gesetzlicher Rente und privater Vorsorge übernehmen?
- Förderungsgerechtigkeit: Wen erreicht das BRS II wirklich?
- Welche Auswirkungen hat die stärkere Kapitalmarktorientierung auf die sozialstaatliche Verantwortung für Alterssicherung? ▶



Programm

Ab 12:30 Uhr
Begrüßungssimbiss

13:00 – 13:15 Uhr
Eröffnung der Tagung
Prof. Dr. Olaf Deinert
Prof. Sabine Knickrehm

13:10 – 16:30 Uhr
Jeweils Kurzreferate u.a. zu folgenden Themen und anschließende Diskussion:

- Bedeutung der 2. Säule der Alterssicherung für die Versorgungssicherheit im Alter (Zahlen/Daten/Fakten)
- Betriebsrenten zwischen sozial-staatlicher Verantwortung und privater Vorsorge
- Betriebsrentensysteme im europäischen Vergleich
- Die reine Beitragszusage im Betriebsrentenrecht – Paradigmenwechsel oder bloße Fortentwicklung?
- Tarifexklusivität und betriebliche Mitbestimmung bei der Einführung von Betriebsrenten
- Rendite versus Sicherheit – kapitalmarktorientierte Betriebsrenten im Lichte des Sozialstaatsprinzips

Diskussionsleitung

Prof. Sabine Knickrehm

16:30 – 17:00 Uhr
Abschlussdiskussion und Fazit

Diskussionsleitung

Prof. Dr. Olaf Deinert

Tagungsort

Emmy-Noether-Saal
Tagungs- und Veranstaltungshaus Papendiek 14
Alte Mensa
Wilhelmsplatz 3
37073 Göttingen

Anmeldung

Anmeldungen werden bis zum 02. April 2026 erbeten.
E-Mail info@sozialrecht-privatrecht.de
Telefon 0551 / 39-27948
Fax 0551 / 39-27245
(mit Angabe von Name(n), Adresse, Telefon, E-Mail)

oder per Post:
Universität Göttingen
Institut für Arbeitsrecht
Lehrstuhl Prof. Dr. Deinert
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.sozialrecht-privatrecht.de. ■





RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Braunschweig – Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Lessingplatz 1
38100 Braunschweig
Telefon 0531 1 23 35 0
Fax 0531 1 23 35 66
info@rak-braunschweig.de
www.rak-braunschweig.de